SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 258/84 *

Inhaltsverzeichnis

I — RECHTLICHER RAHMEN UND SACHVERHALT DES RECHTSSTREITS 1927

A — Rechtlicher Rahmen 1927

1. Wesentliche Vorschriften 1927

2. Einschlägige Vorschriften der Verordnung Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 1927

a) Beurteilung des Dumpings 1927

b) Beurteilung der Schädigung der Gemeinschaft 1928

c) Einstellung des Antidumpingverfahrens 1928

B — Wirtschaftlicher Rahmen des Rechtsstreits 1929

1. Lage auf dem Markt für Kugellager innerhalb der Gemeinschaft 1929

2. Der sogenannte Markt für Kleinkugellager und die Stellung der Firma Nippon Seiko 1930

3. Die Preise der Kugellager 1931

C — Vorgeschichte des Rechtsstreits 1931

D — Entstehung und Entwicklung des Rechtsstreits 1932

II — VERFAHREN VOR DEM GERICHTSHOF 1933

III — ANTRÄGE DER BETEILIGTEN 1934

IV — VORBRINGEN DER BETEILIGTEN 1934

Zur Zulässigkeit 1934

Zur Begründetheit 1935

Zur ersten Rüge: Rechtswidrige Berechnung der Dumpingspanne (Verstoß gegen Artikel 2 Absätze 9, 10 und 13 der Verordnung Nr. 3017/79 des Rates) 1935

1. Der Ausfuhrpreis der Kleinkugellager sei „für jedes einzelne Geschäft" ermittelt worden, während der Normalwert der Erzeugnisse nach einem gewogenen Durchschnitt der auf dem Inlandsmarkt bei jedem einzelnen Erzeugnistyp angewandten Preise ermittelt worden sei 1935

2. Die in Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung Nr. 3017/79 vorgesehenen Berichtigungen der Ausfuhrpreise seien in fehlerhafter und nicht gerechtfertigter Weise vorgenommen worden 1941

* Verfahrenssprache: Englisch.

Zur zweiten Rüge: Verletzung wesentlicher Formvorschriften 1943

1. Fehlen der Begründung 1943

2. Verstoß gegen die Grundsätze des schutzwürdigen Vertrauens, der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäßen Verwaltung 1945

Zur dritten Rüge: Rechtswidrigkeit der Weigerung, die angebotenen Verpflichtungen oder zumindest die im und nach dem Untersuchungszeitraum vorgenommenen Preiserhöhungen zu berücksichtigen 1946

Zur vierten Rüge: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit oder Fehlen der Begründung für den festgesetzten Antidumpingzollsatz 1951

V — ANTWORTEN AUF DIE FRAGEN DES GERICHTSHOFES 1951

A — Fragen an den Rat und die Kommission 1951

B — Fragen an die Klägerin 1955

I — Rechtlicher Rahmen und Sachverhalt des Rechtsstreits

A — *Rechtlicher Rahmen*

1. *Wesentliche Vorschriften*

Die Antidumpingregelung der Gemeinschaft beruht auf Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT).

Das erste Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des GATT (der Antidumping-Kodex von 1968) wurde mit der Verordnung Nr. 459/68 des Rates vom 5. April 1968 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 93, S. 1) in das Gemeinschaftsrecht übernommen; diese Verordnung wurde später durch die Verordnung Nr. 1681/79 des Rates vom 1. August 1979 (ABl. L 196, S. 1) geändert.

1979 nahm die Gemeinschaft an den multilateralen Handelsverhandlungen von Tokio teil, die unter anderem zum Abschluß eines neuen Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des GATT (Antidumping-Kodex von 1979) führten. Dieses neue Übereinkommen wurde mit der Verordnung Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 339, S. 1) in das Gemeinschaftsrecht übernommen. Die Verordnung Nr. 3017/79 wurde später durch die Verordnung Nr. 1580/82 des Rates vom 14. Juni 1982 (ABl. L 178, S. 9) geändert.

2. *Einschlägige Vorschriften der Verordnung Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979*

Artikel 2 Buchstabe A der Verordnung Nr. 3017/79 lautet:

„1. Ein Antidumpingzoll kann auf jede Ware erhoben werden, die Gegenstand eines Dumpings ist und deren Abfertigung zum freien Verkehr in der Gemeinschaft eine Schädigung verursacht.

2. Eine Ware gilt als Gegenstand eines Dumpings, wenn ihr Ausfuhrpreis nach der Gemeinschaft niedriger ist als der Normalwert der gleichartigen Ware."

a) *Beurteilung des Dumpings*

Die Begriffe „Normalwert", d. h. der auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes ange-

wandte Preis, „Ausfuhrpreis" und „gleichartige Ware" werden in Artikel 2 Buchstaben B, C und E der Verordnung Nr. 3017/79 definiert.

Artikel 2 Buchstabe F Absatz 13 der Verordnung Nr. 3017/79 lautet:

„a) Unter ‚Dumpingspanne' ist der Betrag zu verstehen, um den der Normalwert über dem Ausfuhrpreis liegt.

b) Bei unterschiedlichen Preisen werden die Dumpingspannen entweder für jedes einzelne Geschäft oder unter Bezugnahme auf die am häufigsten festgestellten Preise, repräsentative Preise oder gewogene Durchschnittspreise ermittelt.

c) Bei unterschiedlichen Dumpingspannen können gewogene Durchschnitte errechnet werden."

In Artikel 2 Buchstabe D Absatz 9 heißt es:

„Im Interesse eines gerechten Vergleichs sind Ausfuhrpreis und Normalwert bezüglich materieller Eigenschaften der Ware, Mengen und Verkaufsbedingungen auf vergleichbarer Grundlage gegenüberzustellen. Dieser Vergleich ist in der Regel auf gleicher Handelsstufe, vorzugsweise der Stufe ab Werk, und für möglichst nahe beieinanderliegende Zeitpunkte durchzuführen."

Sind Ausfuhrpreis und Normalwert nicht nach den unter Absatz 9 genannten Kriterien vergleichbar, so sind sie nach Artikel 2 Buchstabe F Absatz 10 zu vergleichen.

b) *Beurteilung der Schädigung der Gemeinschaft*

In Artikel 4 Absatz 1 heißt es:

„Das Vorliegen einer Schädigung kann nur festgestellt werden, wenn die gedumpten oder subventionierten Einfuhren wegen des Dumpings oder der Subventionierung eine Schädigung hervorrufen, das heißt, eine bedeutende Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen oder zu verursachen drohen oder die Errichtung eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erheblich verzögern."

In Artikel 4 Absatz 5 heißt es:

„Unter dem Ausdruck ‚Wirtschaftszweig der Gemeinschaft' sind sämtliche Erzeuger der gleichartigen Ware in der Gemeinschaft oder diejenigen unter ihnen zu verstehen, deren Gesamterzeugung einen größeren Anteil an der gesamten Gemeinschaftserzeugung dieser Ware ausmacht ..."

c) *Einstellung des Antidumpingverfahrens*

i) Verpflichtungsangebot

Artikel 10 der Verordnung Nr. 3017/79 enthält folgende Regelung:

„1. Werden während eines Verfahrens Verpflichtungen angeboten, welche die Kommission nach Konsultationen für annehmbar hält, so kann das Antidumping/Antisubventionsverfahren ohne Festsetzung vorläufiger oder endgültiger Zölle eingestellt werden. Über eine solche Einstellung wird nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 1 entschieden; die Unterrichtung und Bekanntgabe erfolgen gemäß Artikel 9 Absatz 2. Eine solche Einstellung schließt nicht die endgültige Vereinnahmung derjenigen Beträge aus, die als vorläufige Zölle gemäß Artikel 12 Absatz 2 zur Sicherheit geleistet wurden.

...

4. Auch nach Annahme einer Verpflichtung wird die Untersuchung des Vorliegens einer Schädigung zu Ende geführt, wenn die Kommission nach Konsultationen dies beschließt, oder wenn im Falle von Dumping Ausführer, auf die ein bedeutender Teil des betroffenen Handels entfällt, oder im Falle von Subventionen das Ursprungs- oder Aus-

fuhrland einen entsprechenden Antrag stellt. In diesem Fall wird die Verpflichtung ohne weiteres gegenstandslos, wenn die Kommission nach Konsultationen feststellt, daß keine Schädigung vorliegt. Ist jedoch die Feststellung, daß keine Schädigung droht, vorwiegend auf das Bestehen einer Verpflichtung zurückzuführen, so kann die Kommission verlangen, daß die Verpflichtung weiterhin befolgt wird."

Artikel 7 Absatz 9 der Verordnung lautet:

„Ein Verfahren wird abgeschlossen, indem es eingestellt wird oder indem endgültige Maßnahmen ergriffen werden. Es muß in der Regel innerhalb eines Jahres nach der Verfahrenseinleitung abgeschlossen sein."

ii) Festsetzung vorläufiger und endgültiger Zölle

In Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 3017/79 heißt es:

„Ergibt sich aus einer ersten Sachaufklärung, daß Dumping oder eine Subvention sowie ausreichende Beweismittel für eine dadurch verursachte Schädigung vorliegen, und erfordern die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen, um eine Schädigung während des Verfahrens zu verhindern, so setzt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus einen vorläufigen Antidumping- oder Ausgleichszoll fest."

Nach Artikel 11 Absatz 5 gelten vorläufige Zölle höchstens vier Monate lang, doch kann ihre Geltungsdauer unter bestimmten Voraussetzungen um weitere zwei Monate verlängert werden.

Nach Artikel 11 Absatz 6 unterbreitet die Kommission dem Rat spätestens einen Monat vor Ablauf der Geltungsdauer der vorläufigen Zölle Vorschläge für endgültige Maßnahmen oder zur Verlängerung der Geltungsdauer der vorläufigen Maßnahmen.

Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 3017/79 lautet:

„Ergibt sich aus der endgültigen Feststellung des Sachverhalts, daß Dumping oder eine Subventionierung und eine dadurch verursachte Schädigung vorliegen, und erfordern die Interessen der Gemeinschaft ein gemeinschaftliches Eingreifen, so setzt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf einen nach Konsultationen von der Kommission unterbreiteten Vorschlag einen endgültigen Antidumping- oder Ausgleichszoll fest."

Nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung Nr. 3017/79 dürfen die Antidumpingzölle nicht die vorläufig ermittelte oder endgültig festgestellte Dumpingspanne übersteigen. Sie sollten niedriger sein, wenn ein geringerer Zoll ausreicht, um die Schädigung zu beseitigen.

B — *Wirtschaftlicher Rahmen des Rechtsstreits*

In der Einleitung zu ihrer Klage stellt die Klägerin die Lage auf dem Markt für Kugellager innerhalb der Gemeinschaft, den Teil, den der sogenannte Markt für Kleinkugellager ausmacht, und die in diesem Bereich angewandten Preise dar.

1. *Lage auf dem Markt für Kugellager innerhalb der Gemeinschaft*

Die *Klägerin* trägt vor, der Markt für Kugellager in der Gemeinschaft werde seit mehreren Jahren von der Aktiebolaget SKF, einer in Schweden niedergelassenen Gesellschaft, und durch ihre Tochtergesellschaften beherrscht. Der weltweite Absatz der Firma SKF habe im Jahr 1983 mehr als das Doppelte des Absatzes der Klägerin betragen, obwohl diese die bedeutendste in Japan niedergelassene Herstellerin von Kugellagern sei.

Die SKF-Gruppe halte auf dem Markt für Kugellager in der Gemeinschaft einen Anteil

von ungefähr 30 bis 40 %. Die japanischen Einfuhren von Kugellagern in die Gemeinschaft, die zwar insgesamt mit weniger als 6 % angesetzt würden, stellten die hauptsächliche wirksame Konkurrenz für die Firma SKF und die europäischen Hersteller dar.

Der *Beklagte* erklärt, die von der Kommission bei den Importeuren, den Exporteuren und dem betreffenden Gewerbezweig durchgeführten Untersuchungen hätten es ihm ermöglicht, die tatsächliche Lage auf dem Markt für Kleinkugellager mit einer gewissen Genauigkeit einzuschätzen. Wenn der Gerichtshof es wünsche, sei er bereit, diese Zahlen bekanntzugeben, die sich von den von der Klägerin vorgelegten unterschieden, wobei er die Vorsichtsmaßnahmen ergreifen werde, die aufgrund der Vertraulichkeit dieser Zahlen geboten seien.

2. *Der sogenannte Markt für Kleinkugellager und die Stellung der Firma Nippon Seiko*

Die *Klägerin* ist der Auffassung, die Unterscheidung zwischen den durch die streitige Verordnung erfaßten Kleinkugellagern und anderen Kugellagern sei willkürlich und nicht gerechtfertigt, da die Kleinkugellager keine wirtschaftlich unterschiedliche Erzeugnisklasse darstellten.

Der Unterscheidung, die zwischen Kleinkugellagern mit einem Durchmesser von weniger als 30 mm und denen mit einem Durchmesser von mehr als 30 mm getroffen werde, entspreche nicht der wirtschaftlichen Realität. Die Klägerin beruft sich für ihr Vorbringen auf die 17. Begründungserwägung der Verordnung Nr. 3669/84 der Kommission vom 21. Dezember 1984 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Kugellager und Kegelrollenlager mit Ursprung in Japan (ABl. L 340, S. 37), aus der hervorgehe, daß die Statistiken, über die die Kommission verfügt habe, bis zum Jahr 1983 bei den Kugellagern nicht danach unterschieden hätten, ob deren Außendurchmesser unter oder über 30 mm gelegen habe. Durch die Statistiken, die seit dieser Zeit unverändert geblieben seien, würden alle Kugellager erfaßt.

Der wichtigste Hersteller und Exporteur von Kleinkugellagern sei die Firma Minebea. Auf Kleinkugellager, deren Ausfuhren seit einigen Jahren stagnierten, entfielen ungefähr 13 % des Gesamtabsatzes der Klägerin in der Gemeinschaft.

Die Klägerin tätige ihren Absatz über ihre europäischen Tochtergesellschaften, nämlich die für den Vertrieb im Vereinigten Königreich und in Irland zuständige NSK-Vereinigtes Königreich, die für den französischen und für den griechischen Markt zuständige NSK-Frankreich, sowie die NSK-Deutschland und die NSK-Niederlande, die für den Vertrieb auch in Belgien, Luxemburg und Dänemark zuständig seien.

Der *Beklagte* trägt vor, zwar sei die Darstellung, die die Klägerin gegeben habe, vielleicht in der Vergangenheit zutreffend gewesen, der Markt für Kugellager habe sich aber seit einigen Jahren aufgrund der Entwicklung eines neuen spezialisierten Marktes für Kugellager mit kleinen Abmessungen verändert. Diese Kugellager würden von hochentwickelten Industrien wie bei der Herstellung von Informatikmaterial und in anderen Bereichen der Spitzentechnologie verwendet. Die herkömmlichen größeren Kugellager würden unter anderem beim Maschinenbau, bei der Automobilproduktion und in der Stahlindustrie verwendet.

Der Rat legt in Anlage I zu seiner Gegenerwiderung eine Erklärung des Präsidenten der Klägerin zum Jahresbericht 1984 vor, aus der sich ergibt, daß angesichts der Entwicklung von Bereichen wie der Elektronik, der Büroautomation und der Robotertechnik ein spezialisierter Markt für Kleinkugel-

lager entstanden ist und daß der Absatz dieser Kleinkugellager im Jahre 1984 sprunghaft um 50 % zugenommen hat. Der Präsident hebt hervor, daß die Klägerin bei Kleinkugellagern für Videorecorder auf dem japanischen Markt einen Anteil von ungefähr 75 % halte.

Mit Rücksicht auf diese Entwicklung hat die Gemeinschaft für Kugellager, deren größter Außendurchmesser nicht über 30 mm hinausgeht (im folgenden als Kleinkugellager bezeichnet) eine neue Nimexe-Kennziffer (84.62.01) im Rahmen der Tarifnummer 84.62 des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt.

3. *Die Preise der Kugellager*

Die Klägerin ist der Auffassung, die Situation, die in diesem Zusammenhang in der in bezug auf die französisch-japanische Absprache über Kugellager erlassenen Entscheidung 74/634 der Kommission vom 29. November 1974 (ABl. L 343, S. 19) dargestellt sei, sei seit dieser Zeit im wesentlichen gleichgeblieben.

C — *Vorgeschichte des Rechtsstreits*

Im Jahre 1977 erließ der Rat nach einem Antrag der Federation of European Bearing Manufacturers' Association, dem Unternehmensverband der Europäischen Kugellagerindustrie (im folgenden: FEBMA) und einem von der Kommission eingeleiteten Antidumpingverfahren die Verordnung Nr. 1778/77 vom 26. Juli 1977 (ABl. L 196, S. 1). Durch diese Verordnung wurde ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt, dessen Erhebung solange ausgesetzt wurde, wie die vier japanischen Hersteller von Kugellagern, zu denen die Klägerin gehörte, die Verpflichtungen einhielten, die sie gegenüber der Kommission eingegangen waren. Aufgrund der seinerzeit von der Klägerin eingegangenen Verpflichtungen, die sich auf einen ihr von der Kommission vorgelegten Entwurf stützten, hatte die Klägerin zum einen ihre Preise zu erhöhen und zum anderen die gewogenen Durchschnittspreise der 100 wichtigsten Kugellagertypen mitzuteilen, die in den einzelnen Staaten der Gemeinschaft verkauft wurden (dabei wurde der gewogene Durchschnittspreis in der Weise ermittelt, daß die gesamten Verkäufe durch die Gesamtzahl der verkauften Einheiten dividiert wurde) (Anlage 4 zur Klageschrift).

Diese Verpflichtung blieb in Kraft, nachdem der Gerichtshof diese Verordnung für nichtig erklärt hatte.

Im Mai 1979 reichte die FEBMA einen neuen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens bei der Kommission ein; die daraufhin von der Kommission durchgeführte Untersuchung (ABl. C 235 vom 18. 9. 1979, S. 2) fand erneut ihren Abschluß damit, daß im Jahre 1981 nach Maßgabe des Beschlusses 81/406 der Kommission vom 4. Juni 1981 (ABl. L 152, S. 44) eine Verpflichtung vereinbart wurde.

Aus diesem Beschluß geht folgendes hervor:

„... Die Ausfuhrpreise [beruhten] auf den gewogenen Durchschnittspreisen, zu denen die Einfuhrerzeugnisse ... an einen ersten unabhängigen Abnehmer verkauft wurde ... Die Vergleiche wurden auf der Grundlage der gewogenen Durchschnittspreise auf der Stufe ab Werk durchgeführt ..."

Der Wortlaut dieser Verpflichtung ist streng vertraulich, und die Klägerin erklärt, sie sei bereit, eine Ausfertigung der Verpflichtungserklärung vorzulegen, wenn der Gerichtshof dies für zweckmäßig halte. Im Rahmen dieser Verpflichtung hatte die Klägerin die von der Kommission angeforderten Informationen auf der Grundlage der gewogenen Durchschnittspreise vorzulegen, es sei denn, die Kommission verlangte diese Informationen ausdrücklich für jedes einzelne Geschäft.

Bei dem ersten dahin gehenden Ersuchen im Frühjahr 1983 deutete die Kommission in keiner Weise an, daß die in der Verpflichtungserklärung aus dem Jahr 1981 vorgesehene Methode nicht mehr geeignet sei.

D — *Entstehung und Entwicklung des Rechtsstreits*

Im März 1983 ging bei der Kommission ein neuer Antrag der FEBMA auf Verfahrenseinleitung ein, der im wesentlichen die Tätigkeit der Firma Minebea betraf, sich zum Teil aber auch auf die Kleinkugellager bezog, die Gegenstand der Verpflichtungserklärung aus dem Jahre 1981 gewesen waren.

Die Kommission gab mit Rücksicht auf diesen Antrag, die Entwicklung des Marktes für dieses Erzeugnis und die Auskünfte, die sie selbst im Rahmen der Überwachung von Verpflichtungen, die insbesondere von der Firma Nippon Seiko nach einem früheren Antidumpingverfahren eingegangen worden waren (Beschluß 81/406 der Kommission vom 4. Juni 1981, a. a. O.), die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend Einfuhren von Kleinkugellagern mit Ursprung in Japan und Singapur bekannt (ABl. C 188 vom 14. 7. 1983, S. 8).

Während der daraufhin zwischen Juli 1983 und März 1984 durchgeführten Untersuchung verlangte die Kommission Auskünfte für jedes einzelne Geschäft, schickte der Klägerin sowie deren Tochtergesellschaften Fragebögen zu und prüfte die Antworten, die darauf in Japan und in der Gemeinschaft gegeben wurden.

Durch die Verordnung Nr. 744/84 der Kommission vom 19. März 1984 (ABl. L 79, S. 8) wurde

1) der oben genannte Beschluß 81/406 zur Annahme von Verpflichtungen, die unter anderem von der Firma Nippon Seiko KK eingegangen worden waren, für die oben erwähnten Kleinkugellager aufgehoben;

2) für die Einfuhren bestimmter von der Klägerin ausgeführter Kugellager ein vorläufiger Antidumpingzoll in Höhe von 18,30 % festgesetzt.

Mit Fernschreiben vom 22. März 1984 teilte die Kommission der Klägerin mit, daß sie die Annahme der Verpflichtung von 1981 mit unmittelbarer Wirkung insoweit zurücknehme, als diese sich auf die Kleinkugellager beziehe (Anlage 7 zur Klageschrift).

Die Verordnung Nr. 744/84 galt nach Artikel 4 für einen Zeitraum von vier Monaten, es sei denn, daß der Rat vorher endgültige Maßnahmen erließ. Gemäß Artikel 3 dieser Verordnung, wonach die Betroffenen innerhalb eines Monats ihren Standpunkt darlegen konnten, beantragte die Firma Nippon Seiko ein Treffen mit den zuständigen Stellen der Kommission. Im Laufe der am 3. April 1984 abgehaltenen Besprechung sollen die Bediensteten der Kommission zum ersten Mal erklärt haben, daß alle Berechnungen, die zur Einführung des vorläufigen Zolls geführt hätten, nach einer Methode durchgeführt worden seien, die sich wesentlich von der vorher angewandten unterscheide. Die Einzelheiten dieser neuen Methode wurden in der Besprechung dargestellt. Die Bediensteten der Kommission sollen die Klägerin dagegen in Ungewißheit darüber gelassen haben, was mit den früheren, andere Kugellager als Kleinkugellager betreffenden Verpflichtungen geschehe. Die Überprüfung dieser Verpflichtungen war bei der Einreichung der vorliegenden Klage noch im Gange.

Im Laufe derselben Sitzung soll der Klägerin mitgeteilt worden sein, daß ein eventueller Antrag auf Erstattung des erhobenen Zolls keine Aussicht auf Erfolg habe, da die Klägerin zum einen nicht in der Lage sei, nachzuweisen, daß das Dumping beseitigt sei oder daß die in Frage stehenden Kugellager in den drei diesem Antrag vorangehenden Monaten verzollt worden seien, und

da zum andern eine Rückerstattung nicht erfolgen könne, wenn der Antidumpingzoll wie im vorliegenden Fall auf der Grundlage von gewogenen Durchschnittspreisen erhoben werde.

Mit Schreiben an die Kommission vom 30. April 1984 schlug die Klägerin Änderungen der im Jahre 1981 eingegangenen Verpflichtungen vor. Dieses Schreiben, dessen Inhalt streng vertraulich war, wurde dem Rat zugeleitet. Die Klägerin erklärt, sie sei bereit, dem Gerichtshof eine Abschrift dieses Schreibens vorzulegen, wenn dieser es für zweckmäßig halte.

Nach zwei weiteren Treffen mit Bediensteten der Kommission am 14. Mai und am 8. Juni 1984 wiederholte die Klägerin ihre Stellungnahme zu dem angewandten Verfahren und machte geltend, wenn sie selbst die Methode geändert hätte, hätte sie gegen ihre Verpflichtung aus dem Jahre 1981 verstoßen. Die neue Methode sei fehlerhaft, unbillig und ungeeignet, weil es bei ihr nicht möglich sei, gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Verordnung Nr. 3017/79 einen gerechten Vergleich ausgehend von vergleichbaren Grundlagen vorzunehmen; nehme man jedoch an, daß die Methode richtig sei, so sei sie unter Verstoß gegen den Grundsatz des schutzwürdigen Vertrauens angewandt worden.

Mit Fernschreiben vom 15. Juni 1984 teilte die Kommission der Klägerin mit, sie habe beschlossen, dem Rat gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung Nr. 3017/79 die Festsetzung eines endgültigen Antidumpingzolls vorzuschlagen.

Der Rat erhob durch die Verordnung Nr. 2089/84 vom 19. Juli 1984 einen endgültigen Antidumpingzoll auf Einfuhren bestimmter Kugellager mit Ursprung in Japan und Singapur (ABl. L 193, S. 1). Für die Klägerin wurde der Zoll auf 14,71 % festgesetzt.

II — Verfahren vor dem Gerichtshof

Die vorliegende Klage ist am 2. November 1984 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen.

Mit am 5. Dezember 1984 bei der Kanzlei des Gerichtshofes in das Register eingetragenem Schriftsatz hat die Klägerin im Verfahren der einstweiligen Anordnung beantragt, die Anwendung der Artikel 1 und 2 der Verordnung Nr. 2089/84 des Rates bis zum Erlaß des Endurteils in der vorliegenden Rechtssache auszusetzen.

Die Kommission ist auf ihren dahin gehenden Antrag vom 12. Dezember 1984 durch Beschluß des Gerichtshofes vom 13. Dezember 1984 im Rahmen des Verfahrens der einstweiligen Anordnung als Streithelferin zur Unterstützung der Anträge des Rates zugelassen worden.

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist durch Beschluß des Präsidenten des Gerichtshofes vom 17. Dezember 1984 (Rechtssache 258/84 R, Slg. 1984, 4357) zurückgewiesen worden.

Die Kommission hat mit am 17. Dezember 1984 bei der Kanzlei des Gerichtshofes im Register eingetragenem Schriftsatz die Zulassung als Streithelferin zur Unterstützung der Anträge des Rates beantragt. Diesem Antrag ist durch Beschluß des Gerichtshofes vom 30. Januar 1985 stattgegeben worden.

Mit bei der Kanzlei des Gerichtshofes am 27. Dezember 1984 eingereichtem Schriftsatz hat die FEBMA die Zulassung als Streithelferin zur Unterstützung der Anträge des Rates beantragt. Diesem Antrag ist durch Beschluß des Gerichtshofes vom 20. März 1985 stattgegeben worden.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu er-

öffnen. Der Gerichtshof hat jedoch den Rat, die Kommission und die Klägerin aufgefordert, bis zum 31. Mai 1986 bestimmte Fragen zu beantworten; dieser Aufforderung haben die Betroffenen innerhalb der gesetzten Frist Folge geleistet.

Durch Beschluß vom 7. Mai 1986 hat der Gerichtshof die Rechtssache gemäß Artikel 95 §§ 1 und 2 der Verfahrensordnung an die Fünfte Kammer verwiesen.

III — Anträge der Beteiligten

Die *Klägerin* beantragt,

1) die Verordnung Nr. 2089/84 des Rates vom 19. Juli 1984 aufzuheben;

2) hilfsweise, diese Verordnung aufzuheben, soweit sie die Klägerin betrifft;

3) außerdem oder hilfsweise, diese Verordnung aufzuheben, soweit durch sie ein endgültiger Antidumpingzoll in Höhe von 14,71 % auf von der Klägerin hergestellte oder ausgeführte Kleinkugellager mit Ursprung in Japan (oder Singapur) erhoben werden soll;

4) außerdem oder weiter hilfsweise, diese Verordnung aufzuheben, soweit in ihr angeordnet wird, daß die Beträge, die als vorläufiger Zoll auf diese von der Klägerin hergestellten und in die Gemeinschaft ausgeführten Kleinkugellager erhoben worden sind, endgültig vereinnahmt werden, ohne daß berücksichtigt wird, daß diese Beträge nicht über den endgültigen Antidumpingzoll in Höhe von 14,71 %, mit dem diese Kleinkugellager belastet werden, hinausgehen können;

5) in jedem Fall dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;

6) weiteren Rechtsschutz zu gewähren, soweit es unter den gegebenen Umständen recht und billig ist.

Der *Beklagte* beantragt,

1) die Klage nur insoweit für zulässig zu erklären, als mit der angefochtenen Verordnung Antidumpingzölle auf die von der Klägerin hergestellten und ausgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Japan eingeführt werden;

2) die Klage im übrigen abzuweisen;

3) der Klägerin die Kosten des Beklagten aufzuerlegen.

Die *Kommission* beantragt,

1) die Klage abzuweisen;

2) der Klägerin die Kosten der Verfahren einschließlich der Kosten der Kommission aufzuerlegen.

Die *FEBMA* beantragt,

1) die Klage abzuweisen;

2) der Klägerin die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der FEBMA aufzuerlegen.

IV — Vorbringen der Beteiligten

Zur Zulässigkeit

Der *Beklagte* äußert ernste Zweifel an der Zulässigkeit der Klage, soweit mit dieser die Aufhebung der gesamten Verordnung Nr. 2089/84 des Rates begehrt wird. Außer für die Klägerin gelte diese Verordnung für vier andere namentlich bezeichnete japanische Hersteller und Exporteure sowie für Exporteure von Kugellagern mit Ursprung in Singapur.

Der Beklagte beruft sich auf die Randnummern 7 bis 16 der Entscheidungsgründe des Urteils vom 21. Februar 1984 in den verbundenen Rechtssachen 239 und 275/82 (Allied Corporation u. a./Kommission, Slg. 1984, 1005), aus denen hervorgehe, daß es

dann, wenn die in Frage stehenden Maßnahmen normativer Art seien, nicht ausgeschlossen sei, daß ihre Bestimmungen diejenigen Hersteller und Exporteure unmittelbar und individuell beträfen, denen Dumpingpraktiken zur Last gelegt würden.

Mit Rücksicht auf dieses Urteil vertritt der Beklagte die Auffassung, die Klage sei nur insoweit zulässig, als sie sich gegen den der Klägerin auferlegten Antidumpingzoll richte.

Die *Klägerin* nimmt Bezug auf das vom Rat zitierte Urteil und macht geltend, die streitige Verordnung betreffe sie unmittelbar und individuell, da sie in der 20. Begründungserwägung und in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung namentlich genannt sei. Darüber hinaus verweist die Klägerin, soweit wie erforderlich, auf das Urteil vom 4. Oktober 1983 in der Rechtssache 191/82 (Fediol/Kommission, Slg. 1983, 2913).

Die *Kommission* hat sich zu diesem Punkt nicht geäußert.

Die *FEBMA* teilt mit ähnlichen Formulierungen die Zweifel, die der Rat zum Ausdruck gebracht hat.

Zur Begründetheit

Zur Begründung ihrer Klage bringt die Firma Nippon Seiko die folgenden vier Rügen vor:

— Rechtswidrige Berechnung der Dumpingspannen (Verstoß gegen Artikel 2 Absätze 9, 10 und 13 der Verordnung Nr. 3017/79 des Rates);

— Verletzung wesentlicher Formvorschriften;

— Rechtswidrigkeit der Weigerung, die angebotenen Verpflichtungen oder zumindest die im oder nach dem Untersuchungszeitraum vorgenommenen Preiserhöhungen zu berücksichtigen;

— Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in bezug auf die Höhe des festgesetzten Antidumpingzolls und die eingetretene Schädigung oder Fehlen der Begründung in diesem Punkt.

In ihrer Erwiderung erklärt die Klägerin, sie könne auf das Vorbringen des Rates insoweit nicht antworten, als dieses zu allgemein, mehrdeutig und unklar sei und als der Rat es abgelehnt habe, die Fragen zu beantworten, die die Klägerin in dem am 11. Februar 1985 an ihn gerichteten Schreiben gestellt habe.

In seiner Gegenerwiderung trägt der Rat vor, er habe es abgelehnt, sich zu Verfahrenshandlungen außerhalb des in der Verfahrensordnung vorgesehenen förmlichen Austauschs von Schriftsätzen zu äußern, und er werde sich bemühen, in der Gegenerwiderung die im Rahmen der Erwiderung aufgeworfenen Fragen zu beantworten.

Zur ersten Rüge: Rechtswidrige Berechnung der Dumpingspanne (Verstoß gegen Artikel 2 Absätze 9, 10 und 13 der Verordnung Nr. 3017/79 des Rates)

Die Klägerin führt in diesem Zusammenhang zwei Gesichtspunkte an, die beweisen sollen, daß der Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis insbesondere unter Verstoß gegen Artikel 2 Absätze 9, 10 und 13 der Verordnung Nr. 3017/79 und gegen Artikel 2 Absatz 6 des GATT-Antidumping-Kodex wegen der unterschiedlichen Methoden der Berechnung der beiden Vergleichsmaßstäbe nicht auf vergleichbarer Grundlage erfolgt sei.

1. *Der Ausfuhrpreis der Kleinkugellager sei „für jedes einzelne Geschäft" ermittelt worden, während der Normalwert der Erzeugnisse nach einem gewogenen Durchschnitt der auf dem Inlandsmarkt bei jedem einzelnen Erzeugnistyp angewandten Preis ermittelt worden sei*

Die *Klägerin* trägt erstens vor, nach dem Wortlaut des Artikels 2 Buchstabe D Absatz 9 Satz 1 der Verordnung Nr. 3017/79 müsse der Vergleich des Normalwerts des Erzeugnisses auf dem Markt des Ursprungslandes und dem Ausfuhrpreis, der ausschlaggebend für die Berechnung der Dumpingspanne sei, „auf vergleichbarer Grundlage" durchgeführt werden.

Aus den Punkten 11 und 16 der angefochtenen Verordnung gehe ausdrücklich hervor, daß der Normalwert nach dem gewogenen Durchschnitt der Preise bei allen Verkäufen berechnet worden sei, die die Klägerin in Japan durchgeführt habe, und daß die Ausfuhrpreise für jedes einzelne Geschäft verglichen worden seien, d. h. jedes einzelne mit diesem gewogenen Durchschnittspreis. Zwar seien die Berechnung des Ausfuhrpreises und die des Normalwerts unterschiedliche Operationen, wie der Rat vortrage, sie seien aber mit Rücksicht auf den gerechten Vergleich, zu denen sie führen müßten, nicht gänzlich voneinander unabhängig. Daher müßten die beiden Zahlen, die verglichen werden sollten, so berechnet werden, daß sie gemäß Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Verordnung Nr. 3017/79 in fairer Weise vergleichbar seien. Die Klägerin trägt zweitens vor, bei der Berechnung der Dumpingspanne seien nur die unter dem gewogenen Durchschnitt des japanischen Marktes liegenden Ausfuhrpreise berücksichtigt worden. Diese Methode führe dazu, daß in erheblichem Umfang Ausfuhrverkäufe, die ohne Dumping, d. h. zu über dem gewogenen Durchschnitt liegenden Preisen, erfolgt seien, außer acht gelassen würden und ziehe unausweichlich die Feststellung von Dumping selbst dann nach sich, wenn die Ausfuhrpreise im Durchschnitt genau mit den Preisen auf dem Inlandsmarkt übereinstimmten.

Auf das Vorbringen des Rates, nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sei es „nicht möglich, den Verkauf von Erzeugnissen zu Dumpingpreisen durch andere Ausfuhrverkäufe zu normalen oder über dem Durchschnitt liegenden Preisen zu rechtfertigen", entgegnet die Klägerin, sie habe niemals versucht, Anerkennung für eine solche Rechtfertigung zu finden. Sie wende sich allein dagegen, daß der nach dem gewogenen Durchschnitt aller auf dem Inlandsmarkt durchgeführten Geschäfte berechnete und zu einer einzigen Zahl verkürzte Normalwert mit einigen der niedrigsten Ausfuhrpreise verglichen werde, die zudem nach einer Methode berechnet seien, die nicht genau der in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Berechnung „für jedes einzelne Geschäft", sondern für eine ausgewählte Reihe von Geschäften entspreche.

Diese Methode sei sowohl fehlerhaft als auch rechtswidrig, da der die Berechnung der Dumpingspanne betreffende Artikel 2 Absatz 13 der Verordnung Nr. 3017/79 eine Wahl zwischen den einzelnen in Frage stehenden Methoden vorsehe (entweder gewogener Durchschnitt oder Berechnung für jedes einzelne Geschäft), nicht aber ihre Vermischung.

Die Klägerin räumt ein, daß die Kommission den Vergleich in Anbetracht der mengenmäßigen Bedeutung der japanischen Geschäfte auf dem Inlandsmarkt und bei der Ausfuhr, der Unterschiede in den Marktbedingungen zwischen Japan und der Gemeinschaft und der Probleme, die sich bei der Suche nach billigerweise vergleichbaren einzelnen Geschäften ergäben, nicht auf die in Artikel 2 Absatz 13 Buchstabe b der Verordnung Nr. 3017/79 genannte Methode der Berechnung „für jedes einzelne Geschäft" habe stützen können. Die Klägerin räumt gleichermaßen ein, daß die Kommission vernünftigerweise nicht unter Bezugnahme, auf „die am häufigsten festgestellten Preise" oder die „repräsentativen Preise" habe tätig werden können, wie es in derselben Vorschrift der Verordnung Nr. 3017/79 vorgeschlagen werde.

Nach Auffassung der Klägerin ist die einzige in Betracht kommende, auch in dieser Vorschrift der Verordnung Nr. 3017/79 genannte Methode die Bezugnahme auf die gewogenen Durchschnittspreise, die bis dahin bei den Kleinkugellagern von der Kommission sowohl für den Inlandsmarkt als auch für den Ausfuhrmarkt verwendet worden sei. Die Klägerin verweist insoweit zum einen auf den Inhalt der von der Kommission in der Rechtssache 119/77 (Nippon Seiko/Rat und Kommission, Urteil vom 29. März 1979, Slg. 1979, 1303) vorgelegten Klagebeantwortung und zum anderen auf eine Erklärung des Leiters der betreffenden Abteilung der Kommission anläßlich einer Anhörung des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen des Europäischen Parlaments in Brüssel am 23. und 24. Juni 1980 (Anlage 9 zur Klageschrift).

Die Klägerin ist der Auffassung, aufgrund der Anwendung der beanstandeten Methode zahle sie einen Antidumpingzoll, der um 4,49 % über den Betrag hinausgehe, den sie auf der Grundlage der früher angewendeten Methode der gewogenen Durchschnittspreise hätte entrichten müssen.

Im Hinblick auf die bezifferten Ergebnisse bei der Dumpingspanne, die sich nach den Angaben des Rates bei der Anwendung der Methode der Kommission und bei der von der Klägerin vorgeschlagenen ergeben hätten, trägt diese vor, die Kommission habe nicht dadurch fehlerhaft gehandelt, daß sie die Dumpingspannen gesenkt habe, sondern dadurch, daß sie einen unrichtigen und ungerechten Vergleich zwischen den beiden berücksichtigten Faktoren vorgenommen habe.

Der *Beklagte* ist der Auffassung, die angewandte Berechnungsmethode sei rechtmäßig und angemessen. Zur Rechtmäßigkeit der angewandten Methoden trägt der Rat zunächst vor, die Verordnung Nr. 3017/79 enthalte keine Verpflichtung in dem von der Klägerin angegebenen Sinn; Artikel 2 der Verordnung nenne ganz im Gegenteil mindestens zehn Methoden zur Berechnung des Normalwerts und vier Methoden zur Berechnung der Dumpingspanne, die keinerlei Daseinsberechtigung mehr hätten, wenn die Auffassung der Klägerin zutreffend wäre. Die Bestimmung des Normalwerts, der Ausfuhrpreise und der Dumpingspannen seien Operationen, die sich gänzlich voneinander unterschieden. Sie beruhten auf eigenen Gegebenheiten und Umständen und implizierten unterschiedliche Berechnungsmethoden.

Die einzige Rechtsvorschrift, auf die sich die Klägerin berufe, nämlich Artikel 2 Absatz 9 der Verordnung Nr. 3017/79, sei nicht erheblich. Diese Vorschrift solle den Normalwert und die Ausfuhrpreise auf eine Grundlage zurückführen, die es zulasse, anschließend die Dumpingspanne durch eine einfache Subtraktion des Ausfuhrpreises vom Normalwert zu berechnen. Der Umstand, daß Artikel 2 Absatz 10 die Regeln aufführe, nach denen die Berichtigungen durchgeführt werden könnten, die für eine Subtraktion auf vergleichbarer Grundlage erforderlich seien, beweise hinreichend, daß die verschiedenen Faktoren nach unterschiedlichen Kriterien beurteilt werden könnten.

Der in Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Verordnung Nr. 3017/79 genannte „gerechte Vergleich" beziehe sich nicht nur auf die Berechnung des Normalwertes und des Ausfuhrpreises, sondern auch auf die materiellen Eigenschaften, die Mengen und die Verkaufsbedingungen der in Frage stehenden Waren. Nur durch die in der Verordnung Nr. 3017/79 vorgesehenen Berichtigungen der Ausfuhrpreise und des Normalwertes und nicht durch die Methode zu deren Berechnung würden diese beiden Vergleichsmaßstäbe auf eine vergleichbare Höhe zurückgeführt.

Zur Frage der Angemessenheit der angewandten Methode trägt der Rat im wesentlichen vor, die gesamten Berechnungen könnten nach der Verordnung Nr. 3017/79 nur zu der Feststellung führen, daß ein Dumping vorliege oder daß kein Dumping vorliege; die Verordnung lasse keinen Ausgleich zwischen Ausfuhren zu hohen Preisen und Ausfuhren zu Dumpingpreisen zu.

Entgegen dem Vorbringen der Klägerin habe die Kommission das Nichtvorliegen von Dumping berücksichtigt, wenn sich dies aus der Prüfung der während der Untersuchung durchgeführten Geschäfte ergeben habe. Die Kommission habe diese Geschäfte in die Gesamtberechnung des Dumpings mit einem Satz von null Prozent einbezogen. Die von der Kommission angewendete Methode habe dazu geführt, den gewogenen Durchschnitt der Dumpingspanne mit 14,71 % anzusetzen, während dieser Durchschnitt auf 19,42 % angesetzt worden wäre, wenn sie der von der Klägerin vorgeschlagenen Methode gefolgt wäre.

Der Wechsel der Methode könne nicht als unangemessen gesehen werden, da er durch die Lage geboten gewesen sei. Bei der Berechnung des Ausfuhrpreises nach dem gewogenen Durchschnitt, der früher angewendeten Methode, habe ein gewisses Ausmaß von negativem Dumping bei den einzelnen Geschäften weiter bestehen können.

Man habe sich endgültig für die neue Methode der Berechnung „für jedes einzelne Geschäft" entschieden, als sich bei ihrer Anwendung gezeigt habe, daß das Ausmaß des negativen Dumpings in der Vergangenheit offenkundig unterschätzt worden sei.

Das Vorbringen der Klägerin, die Ausfuhrgeschäfte hätten, da sie an der unteren Grenze gelegen hätten, nicht mit dem gewogenen Durchschnittswert auf dem Inlandsmarkt verglichen werden dürfen, laufe in Wirklichkeit darauf hinaus, das Recht in Anspruch zu nehmen, Dumpingpraktiken durch die Anwendung von höheren Preisen zu kompensieren.

Der Rat könne einer so unhaltbaren Auffassung, der die Verordnung Nr. 3017/79 entgegenstehe, nicht zustimmen.

Die anderen in der Verordnung Nr. 3017/79 vorgesehenen Methoden zur Berechnung der Dumpingspanne, nämlich insbesondere die Methode, die darin bestehe, die am häufigsten festgestellten Ausfuhrpreise oder die repräsentativsten Preise mit dem Bezugsnormalwert zu vergleichen, seien mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Untersuchung, wonach die am häufigsten festgestellten Ausfuhrpreise zu den niedrigsten Preisen gehörten, nicht gewählt worden. Die Methode der am häufigsten festgestellten Preise hätte infolgedessen dazu geführt, daß zahlreiche Ausfuhrverkäufe, die zwar zu Dumpingpreisen, aber nichtsdestoweniger zu über diesem Durchschnitt liegenden Preisen durchgeführt worden seien, außer acht gelassen und höhere Dumpingspannen angesetzt worden wären.

Zu dem Vorbringen der Klägerin, soweit die Berechnung des Normalwertes zu einer einheitlichen Zahl geführt habe, sei ein einheitlicher Ausfuhrpreis nach der Methode des gewogenen Durchschnitts festzulegen gewesen, trägt der Rat zunächst vor, diese Methode, die ohne Zweifel für die Exporteure die günstigste sei, sei deshalb verworfen worden, weil sie es in Wirklichkeit zulasse, Verkäufe zu Dumpingpreisen durch Verkäufe zu über dem Normalwert liegenden Preisen zu kompensieren, und weil eine solche in der Verordnung Nr. 3017/79 nicht vorgesehene allgemeine Kompensierung nicht ausreiche, um die manchmal nicht wiedergutzumachende Schädigung, die bei einem Unternehmen in der Gemeinschaft eintrete, ungeschehen zu machen.

Der Rat beruft sich in diesem Zusammenhang auf den denkbaren Fall, daß ein japa-

nischer Exporteur einen Hersteller in der Gemeinschaft mit Dumpingpreisen vom Markt verdrängen wolle. Der Ausgleich, der sich für diesen Hersteller auf dem Weg über andere Auslandsgeschäfte ergeben würde, hätte keinerlei Auswirkungen auf die eingetretene Schädigung. Die These der Klägerin führe in Wirklichkeit dazu, daß die Regelungen in Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 13 Absatz 6 der Verordnung Nr. 3017/79 außer acht gelassen würden, die es in einer derartigen Situation ermöglichten, die Gemeinschaft in zwei oder mehr Märkte aufzuteilen, um zu vermeiden, daß für andere Mitgliedstaaten bestimmte Einfuhren zu weniger gedumpten Preisen mit einem hohen Zollsatz belegt würden.

Noch zwei andere Methoden seien denkbar gewesen; die erste hätte darin bestanden, einen gewogenen Durchschnitt aller unter dem Normalwert liegenden Preise der für die Gemeinschaft bestimmten Erzeugnisse zu berechnen, ohne Preise zu berücksichtigen, die dem Normalwert entsprochen hätten oder höher gewesen seien. Diese für die Gemeinschaftsindustrie durchaus günstige Lösung sei jedoch zugunsten einer mittleren, als angemessener angesehenen Methode verworfen worden, die darin bestanden habe, den gewogenen Durchschnitt aller Ausfuhrpreise heranzuziehen, ohne dem Normalwert entsprechende oder darüber liegende Preise außer acht zu lassen, wobei die letztgenannten in die Berechnung als dem Normalwert entsprechende Preise einbezogen worden seien. Diese Methode sei als gerechter angesehen worden, da bei ihr eine Dumpingspanne berücksichtigt werde, die real sei und für die Exporteure insoweit günstiger, als die Dumpingspanne um so niedriger sei, je größer der Umfang der Verkäufe sei, die zu einem dem Normalwert entsprechenden oder darüber liegenden Preis durchgeführt würden.

Wären die Berechnungen nach der von der Klägerin befürworteten Methode durchgeführt worden, so hätte der gewogene Durchschnitt der Dumpingspanne sich von 14,71 % nach 14,15 % verändert, was einer Verringerung um 0,56 % und nicht um 4,49 %, wie die Klägerin vortrage, entspreche.

Die festgestellten Dumpingspannen variierten je nach den repräsentativen Typen der Kleinkugellager (zwischen 0 % und 59 %). Mit Rücksicht auf die Bedeutung der bei der Gemeinschaftsindustrie eingetretenen Schädigung habe die in Artikel 2 Absatz 13 Buchstabe c der Verordnung Nr. 3017/79 vorgesehene Möglichkeit, in diesem Fall gewogene Durchschnitte zu ermitteln, außer acht gelassen werden können, um einen in jedem Fall über dem auf 14,71 % festgelegten Satz liegenden globalen Antidumpingzoll zu erheben. Unter diesen Umständen könne die Klägerin nicht geltend machen, die angewendete Methode sei rechtswidrig oder unangemessen.

Nach Ansicht der *Kommission* ist nach Artikel 2 Absatz 13 der Verordnung Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 201, S. 1), der Artikel 2 Buchstabe F der Verordnung Nr. 3017/79 entspreche, die Methode der Ermittlung „für jedes einzelne Geschäft" eine der Methoden, die angewandt werden könnten, wenn die Ausfuhrpreise von einem Geschäft zum anderen stark schwankten. Diese Bestimmung sehe für diesen Fall vier Methoden zur Feststellung der Dumpingspanne vor.

Im vorliegenden Fall habe eine der beiden folgenden Methoden gewählt werden müssen:

— entweder die Methode des gewichteten Durchschnitts, nach der der Durchschnitt aller Ausfuhrpreise berechnet und

sodann nach Maßgabe der zu den einzelnen Preisen verkauften Warenmengen gewichtet werde,

— oder die von der Kommission angewandte Methode der Ermittlung „für jedes einzelne Geschäft".

Nach dieser Methode würden alle Geschäfte berücksichtigt, die zu Preisen unter dem Normalwert erfolgten, doch würden im Unterschied zur ersten Methode die Verkäufe, die zu Preisen über dem Normalwert erfolgten, nicht zur Kompensierung der Verkäufe desselben Warenvolumens zugelassen, die zu Preisen erfolgt seien, die ein proportionelles Dumping beinhalteten. Sie würden behandelt, als seien sie zum „Normalwert" erfolgt und gingen auf dieser Grundlage in die Berechnung der gesamten durchschnittlichen Dumpingspanne ein.

Die Anwendung der zweiten Methode sei gerade dann geboten, wenn die Ausfuhrpreise sowohl weit über als auch weit unter dem Normalwert lägen, da das System des gewichteten Durchschnitts in diesem Fall dazu führe, daß keinerlei Dumping festgestellt werden könne. Zu dem Argument, wenn es kein Dumping gebe, bedürfe es keines Antidumpingzolls, macht die Kommission geltend, wenn ein Dumping vorliege, müsse es durch einen Antidumpingzoll korrigiert werden und entfalle nicht dadurch, daß bestimmte Verkäufe ohne Dumping erfolgt seien.

Auch das Vorbringen, diese Methode sei unlogisch, da nach ihr Verkäufe zu Preisen über dem Normalwert behandelt würden, als seien sie zum Normalwert erfolgt, gehe fehl. Der Umstand, daß einige Preise über dem Normalwert lägen, sei ohne Belang, da diese Preise die wirtschaftliche Auswirkung der Verkäufe zu Dumpingpreisen nicht notwendigerweise veränderten. Wenn dagegen viele Verkäufe zu erhöhten Preisen erfolgten, müßten sie berücksichtigt werden, um die von der Industrie der Gemeinschaft eventuell erlittene tatsächliche Schädigung zu bemessen.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2176/84, mit der eine besondere Form des unlauteren Wettbewerbs korrigiert werden solle, dürften Schädigungen, die durch „Menge und Preise nicht gedumpter oder subventionierter Einfuhren" hervorgerufen würden, nicht berücksichtigt werden. Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i dieser Verordnung, wonach sporadisches Dumping — d. h. massive Dumpingeinfuhren einer Ware in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum — zu berücksichtigen sei, bestätige, daß die Auffassung der Klägerin fehlgehe.

Zur Verdeutlichung legt die Kommission als Anlage zu ihrem Streithilfeschriftsatz die Berechnung vor, die sich im vorliegenden Fall aus der Anwendung der beiden Berechnungsmethoden ergebe. Die Ergebnisse beider Methoden unterschieden sich in drei der gegenwärtig beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen um weniger als 1 %, in den beiden anderen Rechtssachen um weniger als 2 %.

Die *FEBMA* trägt vor, die Ermittlung der Antidumpingspannen setze die Beurteilung eines komplexen wirtschaftlichen Sachverhalts voraus.

Unter Bezugnahme unter anderem auf das Urteil vom 7. Februar 1973 in der Rechtssache 40/72 (Schröder, Slg. 1973, 125) vertritt sie die Ansicht, daß die Gemeinschaftsbehörden, wenn ihnen eine Verordnung die Wahl zwischen verschiedenen Methoden lasse, um zu einem bestimmten Ergebnis zu kommen, innerhalb ihres Ermessensspielraums berechtigt seien, die nach Maßgabe der Umstände am besten geeignete Methode anzuwenden. Im Rahmen dieses Ermessens könne es infolgedessen zu der von der Klägerin beanstandeten Entscheidung für die asymmetrischen Methoden kommen.

Daher müßten die Ausführungen der Klägerin unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes gewürdigt werden, die unlängst durch das Urteil vom 4. Oktober 1983 in der Rechtssache 191/82 (Fediol, Slg. 1983, 2913) bestätigt worden sei, wonach der Gerichtshof sich auf die Prüfung beschränke, ob die angefochtene Entscheidung keinen offensichtlichen Fehler oder Ermessensmißbrauch aufweise oder ob die betreffende Behörde ihr Ermessen nicht offensichtlich überschritten habe.

Der Rat habe mit der Methode der Ermittlung „für jedes einzelne Geschäft" zur Berechnung des Ausfuhrpreises aus den von ihm selbst angegebenen Gründen die Methode gewählt, die am geeignesten gewesen sei, um den Schaden der Gemeinschaft zu beseitigen und somit zu verhindern, daß die Dumpingpraktiken weiterhin wie in der Vergangenheit aufgrund des Ausgleichs möglich seien, den die Methode des gewichteten Durchschnitts zwischen den Verkäufen zu Dumpingpreisen und den Verkäufen zu über dem Normalwert liegenden Preisen zulasse. Eine andere Methode wäre infolgedessen rechtswidrig und ungerecht gewesen.

Im übrigen hätte der Rat, wie er selber erklärt habe, angesichts der je nach Art der Kugellager festgestellten Unterschiede zwischen den Dumpingspannen (0 % bis 59 %) einen höheren Antidumpingzoll verhängen können. In diesem Fall hätte er einen Antidumpingzoll in Höhe der größten Dumpingspanne für die betroffenen Arten von Kugellagern festsetzen und die Höhe des Antidumpingzolls für die anderen Lager nach einem gewichteten Durchschnitt ermitteln können.

Schließlich sei die Klägerin im vorliegenden Fall durch die Zugrundelegung eines niedrigen Normalwerts bevorzugt worden, der den im Vergleich zu dem europäischen Markt höheren Verkaufsmengen auf dem japanischen Markt entspreche. Die Verkaufsmengen der Klägerin auf dem japanischen Markt seien zwanzigmal höher als die auf dem europäischen Markt.

Nach alledem sei die Klägerin durch die angewandte Methode nicht beeinträchtigt worden, und die Gemeinschaftsbehörden hätten ihr Ermessen nicht mißbraucht.

2. *Die in Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung Nr. 3017/79 vorgesehenen Berichtigungen der Ausfuhrpreise seien in fehlerhafter und nicht gerechtfertigter Weise vorgenommen worden*

Die *Klägerin* trägt vor, nach Artikel 2 Buchstabe D Absatz 9 Satz 2 der Verordnung Nr. 3017/79 müßten der Ausfuhrpreis und der Normalwert auf gleicher Handelsstufe, vorzugsweise der Stufe „ab Werk", verglichen werden. Im Unterschied zu den Ausfuhrpreisen sei der Normalwert aber nicht auf dieser Stufe berechnet worden. Entgegen dem, was die Kommission in Punkt 19 ihrer Verordnung Nr. 744/84 behaupte, sei insbesondere der Preis auf dem Inlandsmarkt berechnet worden, ohne die tatsächlichen Kosten der Klägerin zu berücksichtigen, die doch den bei den Berechnungen durch die Kommission abgezogenen Kosten der europäischen Tochtergesellschaften gleichartig seien.

Die Klägerin nennt in diesem Zusammenhang alle durch die Verkäufe auf dem japanischen Markt verursachten Kosten der Beförderung im Inland, bei denen die Kommission angenommen habe, daß sie die gleiche Höhe hätten wie die mit den Ausfuhrverkäufen verbundenen Kosten; die den Verkäufen auf dem Inlandsmarkt entsprechenden Kosten seien mit Rücksicht darauf höher, daß die Verkäufe von Vertriebszentren aus an eine in vielen Orten niedergelassene große Zahl von Kunden erfolgten, während die Ausfuhrverkäufe als Massengut von einem einzigen, in der Nähe eines Seehafens gelegenen Vertriebszentrum ausgingen.

Außerdem habe die Kommission bei der Berechnung der vorläufigen Zölle anfänglich einen gewissen Abzug dieser Kosten bei den Ausfuhrpreisen, aber nicht bei den auf dem Inlandsmarkt angewandten Preisen vorgenommen. Dieser den Bediensteten der Kommission zur Kenntnis gegebene, aber nicht berichtigte und vom Rat bestätigte Fehler habe zu einem zu hohen Ansatz des Normalwerts und zu einer um 3 % über der wirklichen Spanne liegenden Dumpingspanne geführt.

Zwar sehe Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe c der Verordnung Nr. 3017/79, auf den sich der Rat berufe, vor, daß keine Berichtigungen bei „Unterschieden bezüglich der Gemeinkosten, einschließlich Forschungs- und Entwicklungskosten sowie der Werbung" vorgenommen würden; diese Vorschrift verbiete jedoch nicht, daß Kosten, die vom Ausfuhrpreis abgezogen worden seien, soweit es sich um identische Kosten handele, auch bei der Berechnung des Normalwertes abgezogen würden. Die Klägerin nennt in diesem Zusammenhang die mit dem Kundendienst verbundenen Kosten.

Die genannte Vorschrift der Verordnung Nr. 3017/79 sei also nicht nur nicht beachtet, sondern auch unrichtig angewandt worden, da der Rat es mit der Begründung abgelehnt habe, Fernschreib-, Telefon- und Portokosten zu berücksichtigen, daß es sich um Verwaltungsausgaben handele, während diese Kosten nach Auffassung der Klägerin „in direkter Beziehung zu den betreffenden Verkäufen stehen" und bei ihnen infolgedessen Berichtigungen vorgenommen werden könnten.

Darüber hinaus sei die Tätigkeit ihrer technischen Dienste falsch interpretiert worden. Entgegen dem Vorbringen des Rates handele es sich nicht um eine Forschungs- und Entwicklungsabteilung, deren Kosten infolgedessen nicht berücksichtigt werden könnten; diese Abteilung führe die Kundenberatung und den Kundendienst für die japanischen Kunden durch.

Die Klägerin bietet an, ihr gesamtes Vorbringen durch die Zeugenaussage eines ihrer Direktoren in Japan zu beweisen.

Die Klägerin nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission und der Rat den Erlaß von Vorschriften ankündigen, durch die der Fehler bei den vom Normalwert abzusetzenden Beförderungskosten berichtigt werden soll.

Der *Beklagte* trägt vor, sowohl der Normalwert als auch die Ausfuhrpreise seien im Einklang mit Punkt 19 der Verordnung Nr. 744/84 der Kommission auf der Stufe „ab Werk" verglichen worden. Die Klägerin, die niemals Unterschiede in der „Handelsstufe" zwischen den durchgeführten Berechnungen geltend gemacht habe, könne nicht jetzt eine solche Berichtigung fordern.

Es sei nicht, wie die Klägerin es vorschlage, ein Zusammenhang zwischen den Aufwendungen der europäischen Tochtergesellschaften und den Abzügen herzustellen, die bei den Verkaufspreisen auf dem japanischen Markt vorzunehmen seien. Nach der Verordnung Nr. 3017/79 des Rates sei die Berechnung des Normalwertes von der des Ausfuhrpreises zu unterscheiden. In dieser Hinsicht seien die Vorschriften der Verordnung Nr. 3017/79, nämlich Artikel 2 Absätze 9 und 10 zum einen und Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b zum anderen, beachtet worden.

Was die Kosten angehe, die unter Umständen vom Normalwert abzuziehen seien, habe die Klägerin die durch Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe c der Verordnung Nr. 3017/79 vorgeschriebenen Nachweise nicht erbracht. Gegenüber dem Argument, die Kosten der Abteilung Technischer Dienst hätten berücksichtigt werden müssen, trägt der Rat auf der Grundlage der Ergebnisse der Untersuchung vor, diese Abteilung habe

in Wirklichkeit einen Forschungs- und Entwicklungsdienst und einen technischen Dienst im eigentlichen Sinne umfaßt. Die letztgenannte Vorschrift der Verordnung Nr. 3017/79 sehe aber keine Berichtigung für Forschungs- und Entwicklungskosten vor. Der Rat bietet Beweis dafür an, daß die Klägerin niemals in der Lage gewesen sei, zwischen den Kosten für den technischen Dienst im eigentlichen Sinne und anderen unter den Posten „technischer Dienst" fallenden Kosten, insbesondere für Planung, Forschung und Entwicklung, zu trennen, die Verwaltungskosten darstellten, bei denen keine Berichtigungen erfolgen könnten.

Außerdem sei die Frage der Beförderungskosten auf dem Inlandsmarkt lange geprüft worden, aber die Klägerin habe dazu nur unvollständige Informationen vorgelegt. So habe sie unter anderem nicht darauf hingewiesen, daß die ausgeführten Waren manchmal per Flugzeug befördert worden seien, was um so höhere Kosten bei der Ausfuhr mit sich bringe; außerdem habe sie die Inlandskosten und die Ausfuhrkosten nach unterschiedlichen Maßeinheiten bestimmt, nämlich auf der Grundlage des Umsatzes für den Normalwert und auf der Grundlage des Gewichts/Volumens der Kleinkugellager für den Ausfuhrpreis. Die Kommission habe die letztgenannte Methode für die Ermittlung der Kosten in beiden Fällen gewählt.

Entgegen dem Vorbringen der Klägerin hätten die Gemeinschaftsorgane alle mit dem Verkaufsdienst der Tochtergesellschaften verbundenen Kosten insoweit berücksichtigt, als nachgewiesen worden sei, daß diese Kosten mit den betreffenden Käufen im Zusammenhang gestanden hätten. Mangels eines diesbezüglichen greifbaren Nachweises seien andere Kosten, im vorliegenden Fall die Vertriebskosten, als Verwaltungskosten angesehen worden.

Aus dem Vorstehenden ergebe sich, daß keine von der Klägerin geforderte Berichtigung gerechtfertigt gewesen sei, sondern daß „im Gegenteil" in Anbetracht der unzutreffenden Angaben der Klägerin bei den Ausfuhrkosten gewisse Änderungen nach oben geboten gewesen seien.

Die *Kommission* hat sich zu diesem Punkt nicht geäußert.

Die *FEBMA* hält es nicht für erforderlich, dem Vorbringen des Rates noch etwas hinzuzufügen. Sie weist lediglich darauf hin, daß die Gemeinschaftsorgane bei der Anwendung des Artikels 2 Absätze 9 und 10 der Verordnung Nr. 3017/79 über einen weiten Ermessensspielraum verfügten, der nur im Rahmen der oben genannten Rechtsprechung beanstandet werden könne.

Zur zweiten Rüge: Verletzung wesentlicher Formvorschriften

Mit dieser Rüge macht die Klägerin zum einen geltend, daß der Verordnung Nr. 2089/84 die Begründung fehle, und zum anderen, daß ein Verstoß gegen die Grundsätze des schutzwürdigen Vertrauens, der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäßen Verwaltung vorliege.

1. *Fehlen der Begründung*

Die *Klägerin* trägt vor, der Rat könne den Wechsel in der Methode weder mit den in Absatz 2 von Punkt 18 der Verordnung Nr. 2089/84 genannten verwaltungstechnischen Gründen noch dadurch rechtfertigen, daß die Gemeinschaft in der Vergangenheit geglaubt habe, das gelegentliche Vorkommen von Verkäufen zu Dumpingpreisen hinnehmen zu können.

Zu diesem letztgenannten Vorbringen des Rates in seiner Klagebeantwortung trägt die Klägerin vor, sie habe Erklärungen verlangt, darauf aber keine Antwort erhalten. Sie verstehe weder, welche Bedeutung dieses Vor-

bringen habe, noch daß es den beanstandeten Wechsel in der Methode rechtfertigen könne.

In bezug auf die verwaltungstechnischen Probleme, die sich bei der Berechnung „für jedes einzelne Geschäft" ergäben, erklären die Vertreter der Klägerin, sie hätten bei der Ausübung ihres Berufes Kenntnis von Fällen erhalten, in denen die Kommission auf durchschnittliche Ausfuhrpreise zurückgegriffen habe, obwohl eine Berechnung der Ausfuhrpreise für jedes einzelne Geschäft möglich gewesen wäre. Da es ihr nicht möglich sei, diese Fälle offenzulegen, obwohl sie ihnen nicht anläßlich der Vertretung eines Gemeinschaftsorgans bekannt geworden seien, bitten sie den Gerichtshof, gegebenenfalls dem Rat die entsprechenden Fragen zu stellen.

Die Klägerin trägt außerdem vor, die Aufstellungen über die Preise von bestimmten Kugellagern, die in der Vergangenheit von den Tochtergesellschaften der Klägerin gefordert worden sei, bewiesen hinreichend, daß die Kommission ohne elektronische Datenverarbeitung in der Lage gewesen sei, Vergleiche für jedes einzelne Geschäft anzustellen. Die im Rahmen der Verpflichtung von 1977 und von 1981 angeforderten Abrechnungen seien im übrigen für jedes einzelne Geschäft erstellt worden.

Der Rat könne nicht behaupten, daß der Methodenwechsel in der Verordnung Nr. 744/84 dargelegt worden sei, die keinerlei Angaben zu diesem Punkt enthalte, oder etwa im Rahmen der Besprechung mit den Beamten der Kommission, die am 3. April 1984, d. h. nach dem Erlaß der Verordnung der Kommission, stattgefunden habe. Jede Verordnung müsse ihre eigene Begründung enthalten. Die These des Rates führe dazu, daß eine gerichtliche Kontrolle insoweit unmöglich sei, als sie zulasse, daß die Begründung einer Verordnung durch Beamte in privaten Besprechungen erweitert werden könne.

Die neue Methode sei allein deshalb angewandt worden, weil sie als besser geeignet angesehen worden sei. Daher entspreche Punkt 18 der streitigen Verordnung nicht der in Artikel 190 EWG-Vertrag zum Ausdruck gebrachten Begründungsverpflichtung, wie sie der Gerichtshof in den Randnummern 31 bis 33 der Entscheidungsgründe des sogenannten „Tapeten"-Urteils vom 26. November 1975 in der Rechtssache 73/74 (Groupement des fabricants de papiers peints de Belgique/Kommission u. a, Slg. 1975, 1491) ausgelegt habe.

Der *Beklagte* ist der Auffassung, die Begründungsverpflichtung sei beachtet worden. Die Kommission habe die betroffenen Parteien in Artikel 3 der Verordnung Nr. 744/84 aufgefordert, ihren Standpunkt darzulegen, unter anderem zu der Methode der Berechnung „für jedes einzelne Geschäft", auf der die Berechnung des eingeführten vorläufigen Zolls beruhe. Darüber hinaus habe die Kommission anläßlich der Besprechung vom 3. April 1984, die die Klägerin selbst erwähne, detaillierte Erklärungen zu der angewandten Methode abgegeben. In Punkt 18 der Verordnung Nr. 2089/84 führe der Rat alle Gründe an, aus denen die Methode der Berechnung „für jedes einzelne Geschäft" angewendet worden sei.

Die *Kommission* hat zu diesem Punkt nichts vorgetragen.

Die *FEBMA* ist der Auffassung, die Organe seien nicht verpflichtet gewesen, die Änderung der Methoden zur Feststellung der Preise umfassend und im einzelnen zu begründen, da alle Methoden, die angewendet werden könnten, in der Verordnung Nr. 3017/79 angegeben seien. Somit reichten die vom Rat in Punkt 18 der Verordnung Nr. 2089/84 genannten Gründe für die Feststellung aus, daß die in Artikel 190 EWG-Vertrag ausgesprochene Begründungspflicht beachtet worden sei.

2. *Verstoß gegen die Grundsätze des schutzwürdigen Vertrauens, der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäßen Verwaltung*

Die *Klägerin* macht geltend, durch die Verordnung Nr. 2089/84 würden insoweit neue Regeln mit Rückwirkung eingeführt, als ohne zwingende wirtschaftliche Rechtfertigung eine neue Berechnungsmethode während eines Zeitraums eingeführt werde, während dessen die auf andere Berechnungsmethoden gestützten Verpflichtungen von 1981 überprüft worden, aber noch in Kraft gewesen seien.

In diesem Zusammenhang trägt die Klägerin vor, nach dem Wortlaut der im Jahre 1981 eingegangenen Verpflichtung bleibe diese in Kraft, solange die Kommission ihre Annahme nicht widerrufen habe, oder die Klägerin selbst ihre Verpflichtungen nicht zurückgenommen habe. Die Kommission habe aber die Klägerin von ihrer Absicht, die Annahme zu widerrufen, erst am 22. März 1984, d. h. drei Tage nach dem Erlaß der Verordnung Nr. 744/84, unterrichtet.

Entgegen der Behauptung des Rates habe die Klägerin von dem Wechsel der Methode nicht durch die von der Kommission angeforderten Informationen über die angewandten Preise auf der Grundlage jedes einzelnen Geschäftes unterrichtet sein können, da derartige Informationen im Rahmen der früheren Antidumpingverfahren angefordert worden seien.

Die Klägerin führt aus, nach der Rechtsprechung, insbesondere dem Urteil vom 14. Mai 1975 in der Rechtssache 74/74 (CNTA, Slg. 1975, 533, Randnrn. 39 und 40 der Entscheidungsgründe) könne ein schutzwürdiges Vertrauen geschaffen werden, ohne daß die Gemeinschaftsorgane gegenüber den Betroffenen Versprechungen gemacht hätten; sie macht sodann unter Bezugnahme auf die Randnummer 11 der Entscheidungsgründe des Urteils vom 16. Februar 1982 in der Rechtssache 258/80 (Rumi, Slg. 1982, 487) geltend, die Gemeinschaftsorgane seien gerade mit Rücksicht auf das Bestehen der erwähnten Verpflichtungen gehalten gewesen, das schutzwürdige Vertrauen zu beachten, das die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer darin gehabt hätten, daß die Berechnungsmethode solange weiter angewendet werde, als sie nicht verworfen worden sei. Nach den Grundsätzen der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäßen Verwaltung hätte der Wechsel der Methode so angekündigt und begründet werden müssen, daß die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer ihre Geschäftspraxis derart hätten neu organisieren können, daß diese den Anforderungen der Gemeinschaft entsprochen hätte.

Die Klägerin bestreitet die Behauptung des Rates, die angewendete Methode sei für sie von Vorteil gewesen. Sie erklärt, sie verlange keine Vorzugsbehandlung, sondern die Einhaltung der geltenden Vorschriften.

Gegenüber dem Vorbringen des Rates, die Rüge sei deshalb unzulässig, weil die Verordnung Nr. 744/84 der Kommission nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist angefochten worden sei, trägt die Klägerin vor, sie habe ihre Argumente während des Verfahrens, das sich an den Erlaß dieser Verordnung angeschlossen habe, geltend gemacht, und beruft sich auf ihr Recht, soweit im vorliegenden Fall das Verfahren nicht zu dem erhofften Ergebnis geführt habe, die Verordnung anzufechten, durch die endgültige Antidumpingzölle eingeführt worden seien. Das vom Rat vorgeschlagene Verfahren sei überflüssig und führe zu einer Vermengung des Verwaltungsverfahrens, das auf die Einführung von vorläufigen Zöllen folge, und dem gerichtlichen Verfahren.

Der *Rat* macht geltend, soweit das Vorbringen der Klägerin nicht darauf hinauslaufe, daß der Grundsatz des schutzwürdigen Vertrauens einem Wechsel in der Methode ent-

gegenstehe, sondern darauf, daß die neue Methode der Überprüfung von früher auf der Grundlage anderer Methoden eingegangenen Verpflichtungen diene, macht der Beklagte geltend, jede Antidumpinguntersuchung beginne mit einer derartigen Überprüfung und die Kommission müsse sich vorbehalten können, sei es auch nur versuchsweise, andere Methoden anzuwenden, um sich davon zu überzeugen, ob sie verwaltungstechnisch praktikabel seien und ob sie zu Ergebnissen führten, die der Realität näher kämen. Daher könne das Rückwirkungsverbot nicht zur Begründung der Kritik am Wechsel der Methoden herangezogen werden. Darüber hinaus seien entgegen der Behauptung der Klägerin zwischen den Parteien keine Methode festgelegt worden.

Der Rat verweist auf die Punkte 17 und 18 der angefochtenen Verordnung und vertritt die Auffassung, die Rüge des Verstoßes gegen den Grundsatz des schutzwürdigen Vertrauens müsse wie im Urteil vom 7. Juni 1983 in den verbundenen Rechtssachen 100 bis 103/80 (SA Musique diffusion française u. a./Kommission, Slg. 1983, 1825) zurückgewiesen werden. Die Klägerin könne nicht behaupten, sie sei durch die Anwendung einer der in der Verordnung Nr. 3017/79 vorgesehenen Methoden überrascht worden.

Die Klägerin habe die Verordnung Nr. 744/84 der Kommission nicht fristgerecht angefochten und könne die Gültigkeit dieser Verordnung daher nicht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens in Zweifel ziehen.

Die *Kommission* führt aus, da Antidumpingzölle nur für die Zukunft und ohne Rückwirkung eingeführt würden, entbehre das Vorbringen der Klägerin, daß mit der Anwendung der Methode der Ermittlung der Dumpingspannen „für jedes einzelne Geschäft", mit der die eingegangenen Verpflichtungen überprüft werden sollten, „neue Regeln mit Rückwirkung" eingeführt würden, der Grundlage. Unter Hinweis auf das Urteil vom 4. Oktober 1983 in der Rechtssache 191/82 (Fediol, a. a. O.) führt die Kommission aus, der Industrie der Gemeinschaft, die zur Anzeige von Dumpingfällen und zur Beanstandung von Entscheidungen der Gemeinschaftsorgane berechtigt sei, die sie nicht zufriedenstellten, könnten ihre Rechte nicht mit der Begründung entzogen werden, die Organe hätten in der Vergangenheit andere Methoden angewandt. Mit der Anwendung neuer Methoden sei kein wohlerworbenes Recht verletzt worden, so daß hierin keine Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes liege.

Unter Hinweis auf das Urteil vom 28. Oktober 1982 in der Rechtssache 52/81 (Faust/Kommission, Slg. 1982, 3745) erklärt die *FEBMA*, die Wirtschaftsteilnehmer könnten kein berechtigtes Vertrauen auf den Fortbestand einer Situation haben, die die Organe im Rahmen ihres Ermessens ändern könnten.

Außerdem könnten sie kein berechtigtes Vertrauen auf die Anwendung einer Methode haben, die dem Ziel der Gemeinschaftsregelung nicht entspreche, da sie sich zur Unterdrückung der Dumpingpraktiken als unzureichend erwiesen habe. Die zu diesem Zweck vorgenommene Änderung könne infolgedessen nur dazu beitragen, die Beseitigung des Schadens der Gemeinschaftsindustrien zu gewährleisten.

Schließlich sei die Klägerin rechtzeitig von der angewandten Berechnungsmethode im Rahmen des Untersuchungsverfahrens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung Nr. 3017/79 des Rates unterrichtet worden, jedenfalls aber im April 1984 mit der Veröffentlichung der Verordnung Nr. 744/84 der Kommission.

Zur dritten Rüge: Rechtswidrigkeit der Weigerung, die angebotenen Verpflichtungen oder zumindest die im und nach dem Untersuchungszeitraum vorgenommenen Preiserhöhungen zu berücksichtigen

Die *Klägerin* macht geltend, in der Anlage zu ihren Fernschreiben an die Kommission vom 18. Juni 1984 habe sie für jeden einzelnen der elf von der Kommission geprüften Kugellagertypen die gewogenen Durchschnittspreise aufgeführt, die von ihren einzelnen Tochtergesellschaften im und nach dem Untersuchungszeitraum angewendet worden seien; darüber hinaus habe sie eine Gegenüberstellung der Berechnungen nach der herkömmlichen Methode und nach der neuen Methode vorgelegt. Die Auskünfte über den Zeitraum nach der Untersuchung, die sie mit Schreiben vom 18. Juni 1984 und einem weiteren Schreiben vom 11. Juli 1984 gegeben habe, hätten sich auf den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 1984 erstreckt und sich auf 14 Kugellagertypen bezogen, die ungefähr 70 % der Verkäufe der europäischen Tochtergesellschaften der Klägerin ausmachten.

Außerdem habe sie eine vollständige Serie von Computerausdrucken vorgelegt, in denen alle in Frage stehenden Verkäufe Geschäft für Geschäft aufgeführt gewesen seien, die während dieses Zeitraums von ihren europäischen Tochtergesellschaften durchgeführt worden seien.

Eine Kopie aller dieser Auskünfte sei dem Rat zugeleitet worden; daraus ergebe sich, daß die Gemeinschaftsorgane die Informationen, über die sie verfügt hätten, außer acht gelassen hätten, als die Kommission dem Rat ihre Vorschläge vorgelegt habe und als dieser die Verordnung Nr. 2089/84 erlassen habe.

Diese Auskünfte, die mit Rücksicht auf ihre strenge Vertraulichkeit in der Anlage 10 zur Klageschrift in Form von Koeffizienten wiedergegeben seien, zeigten aber, daß der gewogene Durchschnitt der Preise in 53 von 70 Fällen um 1 % bis 237 % gestiegen sei; in einem Fall sei der Durchschnitt unverändert und in 16 anderen Fällen seien zwischen 5 % und 10 % liegende Preissenkungen vorgenommen worden.

Mit Bezug auf Punkt 25 der Verordnung Nr. 2089/84, wonach die Beweise für die angeblichen Preiserhöhungen unvollständig seien und ihre Richtigkeit zweifelhaft, trägt die Klägerin vor, um ihr Vorbringen unwiderleglich zu beweisen, habe sie nicht mehr Auskünfte erteilen können, als sie tatsächlich erteilt habe. Das festgestellte Dumping beruhe nur auf der angewandten Berechnungsmethode und der Nichtberücksichtigung der Wechselkursänderungen.

Aus diesen Feststellungen folge, daß die einzige Frage, über die zu entscheiden sei, darin bestehe, ob die Gemeinschaftsorgane verpflichtet gewesen seien, die Preiserhöhungen zu berücksichtigen, oder ob sie, wie der Rat behaupte, berechtigt gewesen seien, sie außer acht zu lassen.

In diesem Zusammenhang verweist die Klägerin auf die Schlußanträge des Generalanwalts Warner in den bereits genannten früheren Kugellager-Rechtssachen, aus denen sich ergebe, daß die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls, wie im übrigen auch der Rat einräume, sofortige Erhöhungen der Preise in der Weise bewirken solle, daß die Erhebung eines endgültigen Zolls vermieden werde oder daß in jedem Fall dessen Satz gesenkt werde. Die Klägerin verweist außerdem auf den Beschluß im Verfahren der einstweiligen Anordnung vom 19. Juli 1983 in der Rechtssache 120/83 R (Raznoimport/Kommission, Slg. 1983, 2573).

Das in Punkt 25 der streitigen Verordnung herangezogene Argument, die nach dem Untersuchungszeitraum eingetretenen Preiserhöhungen könnten nicht berücksichtigt werden, sei deshalb nicht stichhaltig, weil es zum einen darauf hinauslaufe, den Unterschied zwischen der Einführung von vorläufigen und von endgültigen Antidumpingzöllen zu leugnen, und zum andern gegen Artikel 12 der Verordnung Nr. 3017/79 des Rates verstoße, in dem es heiße:

„Ergibt sich aus der endgültigen Feststellung des Sachverhalts, daß Dumping ... und eine dadurch verursachte Schädigung vorliegen, und erfordern die Interessen der Gemeinschaft ein gemeinschaftliches Eingreifen, so setzt der Rat ... einen endgültigen Antidumpingzoll fest."

In der Vergangenheit sei diese Vorschrift, in der in keiner Weise erwähnt werde, daß es einen Untersuchungszeitraum gebe, oder in der zumindest nicht die Termine für diesen Zeitraum angegeben würden, von den Gemeinschaftsorganen peinlich genau angewendet worden. Zwar hätten die Schwierigkeiten bei der Befolgung dieser Praxis den Rat dazu veranlaßt, die Berücksichtigung von Preiserhöhungen nach dem Untersuchungszeitraum dadurch auszuschließen, daß er diesen Begriff in Artikel 12 der Verordnung Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 201, S. 1) aufgenommen habe; diese Verordnung sei aber bei Erlaß der streitigen Verordnung nicht in Kraft gewesen.

Entgegen der Behauptung des Rates führe die Berücksichtigung von nach dem Untersuchungszeitraum eingetretenen Änderungen nicht zur Einführung eines Systems einer endlosen Untersuchung. Die Klägerin macht in diesem Zusammenhang geltend, sie habe Änderungen bei den in Frage stehenden Preisen nach der Erhebung der vorläufigen Antidumpingzölle und vor der streitigen Einführung der endgültigen Antidumpingzölle vorgenommen.

Im Rahmen anderer Antidumpingverfahren hätten die Gemeinschaftsorgane Ereignisse berücksichtigt, die nach dem Untersuchungszeitraum eingetreten seien; die Klägerin zitiert in dieser Hinsicht die 14. Begründungserwägung der Verordnung Nr. 191/80 des Rates vom 29. Januar 1980 (ABl. L 23, S. 19), die Verordnung Nr. 2236/82 des Rates vom 11. August 1982 (ABl. L 238, S. 1) und die 22. Begründungserwägung der Entscheidung 84/103 der Kommission vom 23. Februar 1984 (ABl. L 57, S. 19).

Auf das Vorbringen des Rates, die Kommission könne nicht gehalten sein, vorgeschlagene Verpflichtungen anzunehmen, und könne deshalb auch nicht verpflichtet sein, nach der Untersuchung eingetretene Preiserhöhungen zu berücksichtigen, trägt die Klägerin vor, wegen des Unterschiedes zwischen der Einführung eines vorläufigen Antidumpinzolls und der eines endgültigen Antidumpingzolls könnten die Gemeinschaftsorgane die Realität nicht außer acht lassen, ohne gegen die Verordnung Nr. 3017/79 des Rates zu verstoßen.

Schließlich macht die Klägerin geltend, entgegen den Behauptungen in Punkt 25 der streitigen Verordnung könne ein Exporteur durch das in Artikel 15 der Verordnung Nr. 3017/79 vorgesehene Verfahren zur Rückerstattung von Antidumpingzöllen keinen ausreichenden Ersatz für den Schaden erlangen, der sich daraus ergebe, daß die durchgeführten Preiserhöhungen in keiner Weise berücksichtigt worden seien. In jedem Fall erklärt die Klägerin, in Anbetracht der diesbezüglichen Äußerungen der Bediensteten der Kommission zweifele sie daran, daß die Möglichkeit bestehe, zu einer Erstattung von nach Maßgabe gewogener Durchschnitte festgelegten Zöllen zu gelangen.

Der *Beklagte* trägt vor, seit dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 3017/79 habe sich die Kommission an den Grundsatz gehalten, kein nach dem Ablauf des Untersuchungszeitraums eingetretenes Ereignis zu berücksichtigen, wie in Punkt 25 der streitigen Verordnung ausgeführt sei.

Die Auffassung der Klägerin laufe auf die Einführung eines Systems einer endlosen

Untersuchung hinaus, bei dem die Kommission verpflichtet sei, nachdem sie unter Umständen freiwillige Verpflichtungen abgelehnt habe und zu der Überzeugung gekommen sei, daß ein Antidumpingzoll gerechtfertigt sei, fortwährend jede einseitige Entscheidung des Exporteurs zu berücksichtigen, die nach dem von ihr festgesetzten Untersuchungszeitraum getroffen werde.

Diese Auffassung sei nicht haltbar, da die Kommission die angebotenen Verpflichtungen keineswegs annehmen müsse und sie um so weniger verpflichtet sein könne, einseitige Preisänderungen zu berücksichtigen, die nach dem Untersuchungszeitraum eingetreten seien.

Diese Auffassung führe darüber hinaus in bestimmten Punkten zu einem unkontrollierbaren Durcheinander, da die Exporteure mangels förmlicher Verpflichtung nicht gehalten seien, die erhöhten Preise aufrechtzuerhalten, und die Kommission unter diesen Voraussetzungen keine wirksame Kontrolle gewährleisten könne, die es ermögliche, die Industrie in der Gemeinschaft gegen Dumpingpraktiken zu schützen.

Entgegen der Behauptung der Klägerin sei die Anwendungsdauer der Verordnung Nr. 744/84 auf vier und nicht auf sechs Monate beschränkt gewesen; die genannten Preiserhöhungen hätten innerhalb eines Monats nach der Einführung der vorläufigen Zölle erfolgen müssen. Hätte die Kommission sie berücksichtigen müssen, so wäre sie verpflichtet gewesen, die genauen Auswirkungen der Preiserhöhungen für alle fakturierten Verkäufe festzustellen. Die genannte Frist von vier Monaten hätte aber nicht ausgereicht, um derartig komplexe Untersuchungen restlos durchzuführen.

Die *Kommission* schließt sich im wesentlichen dem Vorbringen des Rates an und führt im übrigen aus, bei ihrer Entscheidung, ein Verpflichtungsangebot anzunehmen oder nicht, verfüge sie unbeschadet der Befugnisse des Rates in diesem Bereich und gegebenenfalls der Überprüfung durch den Gerichtshof über ein weites Ermessen, da weder der GATT-Kodex noch die Gemeinschaftsregelung Kriterien für die Annahme von Verpflichtungen festlegten.

Die Annahme von Verpflichtungsangeboten bringe sowohl Vorteile als auch Schwierigkeiten oder sogar Nachteile mit sich; in jedem Fall bleibe die Überwachung schwierig. Diese Schwierigkeit ergebe sich aus der Vielzahl von Kugellagern und der von einem Hersteller angewandten Preise sowie daraus, daß es unmöglich sei, den jeweiligen Hersteller zu ermitteln, dessen Erzeugnisse einer Vielzahl anderer Kugellager völlig glichen und ohne Dokumente ausgeführt würden.

Die Überwachung der Verpflichtungen bedinge außer der Gefahr von Umgehungen einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand. Die Umgehungsgefahr sei vielfältig, da Umgehungen auf jeder der Stufen zwischen Hersteller und Exporteur möglich seien und die Kommission nicht über die Mittel verfüge, in Japan alle notwendigen Ermittlungen vorzunehmen.

Im Falle einer vorsätzlichen Verletzung der Verpflichtungen könne keine Sanktion verhängt, sondern nur eine Untersuchung eingeleitet werden. Punkt 24 der angefochtenen Verordnung entspreche der Erfahrung der Kommission mit der Überwachung aller im Kugellagerbereich eingegangenen Verpflichtungen. Aufgrund dieser Erfahrungen sei die Kommission nicht bereit, eine bestimmte Verpflichtung anzunehmen, auch wenn ihr Inhalt zunächst zufriedenstellend erscheine. Diese Weigerung enthalte nicht notwendigerweise eine Kritik an einem bestimmten Unternehmen und habe keinerlei Sanktionscharakter. Entgegen dem Vorbringen der Klägerin sei die Überwachung von Verpflichtungen sehr viel aufwendiger als

die Prüfung eines Antrags auf Änderung des festgesetzten Zollsatzes.

Was die Preiserhöhungen angehe, auf die sich die Klägerin berufe, bezögen sich die Schlußanträge des Generalanwalts Warner, auf die die Klägerin verweise, auf eine Fallgestaltung, die sich von der der vorliegenden Rechtssache unterscheide. In den Rechtssachen, die Anlaß zu den genannten Urteilen von 1979 gegeben hätten, habe der Generalanwalt geprüft, ob Antidumpingzölle verhängt werden könnten, obwohl Verpflichtungen, die auf die von den Klägerinnen durchgeführten Preiserhöhungen gestützt worden seien, angenommen worden seien; im vorliegenden Fall stelle sich die davon abweichende Frage, ob die Organe verpflichtet seien, Preiserhöhungen zu berücksichtigen, die nach dem Ende des Untersuchungszeitraums erfolgt seien.

Der Beschluß im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in der Rechtssache Raznoimport gehöre schließlich zu einer Reihe von Beschlüssen, mit denen einstweilige Anordnungen erlassen worden seien, durch die der Kommission aufgegeben worden sei, die Preisänderungen „angesichts der Besonderheiten des vorliegenden Falles" zu kontrollieren, damit der Gerichtshof prüfen könne, ob der Erlaß von einstweiligen Anordnungen zur Aussetzung des vorläufigen Zolls erforderlich gewesen sei. Diese Beschlüsse könnten sich auf den vorliegenden Fall nicht auswirken.

Die Behauptung der Klägerin, die nach dem Untersuchungszeitraum durchgeführten Preiserhöhungen dürften bei der Verhängung von Zöllen nicht außer acht gelassen werden, wenn sie im Rahmen der Prüfung der Angebote von Verpflichtungserklärungen berücksichtigt würden, beruhe auf einer Begriffsverwirrung. Die Klägerin verwechsele den Umstand, daß Verpflichtungserklärungen auf Tatsachen gestützt werden könnten, die nach dem Untersuchungszeitraum eingetreten seien, mit dem Umstand, daß Antidumpingzölle auf die Ergebnisse einer gründlichen und zeitlich beschränkten Untersuchung gestützt werden müßten.

Die Kommission bittet den Gerichtshof, mit Zurückhaltung in die Ergebnisse einer Beurteilung einzugreifen, der praktische, pragmatische und administrative Überlegungen zugrunde lägen.

Die *FEBMA* trägt vor, die Klägerin gebe nicht an, welche Vorschriften des Gemeinschaftsrechts die Organe verpflichteten, Preiserhöhungen zu berücksichtigen, die angeblich nach dem Untersuchungszeitraum vorgenommen worden seien. Nach den Verordnungen Nrn. 3017/79 und 2176/84 des Rates seien die Organe nicht befugt, Tatsachen zu berücksichtigen, die nach dem Untersuchungszeitraum eingetreten seien.

Die Festlegung eines besonderen und zeitlich begrenzten Untersuchungszeitraums sei für die Verwirklichung der Antidumpingregelung unabdingbar, die darauf gerichtet sei, daß der Vergleich zwischen Normalwert und Ausfuhrpreis „für möglichst nahe beieinander liegende Zeitpunkte" (Artikel 2 Absatz 9 der Verordnung Nr. 3017/79) erfolge und daß das Antidumpingverfahren grundsätzlich innerhalb eines Jahres durchgeführt werde (Artikel 7 Absatz 9 der Verordnung Nr. 3017/79).

Die Notwendigkeit eines zeitlich bestimmten Untersuchungszeitraums sei durch Artikel 12 der Verordnung Nr. 2176/84 bestätigt worden.

Wenn die Höhe des Antidumpingzolls nach Auffassung der Klägerin nicht gerechtfertigt sei, habe diese die Möglichkeit, die Erstattung des Zolls gemäß Artikel 15 der Verordnung Nr. 3017/79 zu beantragen oder die Überprüfung der Sachlage gemäß Artikel 14 dieser Verordnung zu verlangen. Es sei sachgerecht, daß die Klägerin von sich aus diese Anträge stellen müsse und daß sie

die Beweislast treffe. Der Antidumpingzoll könne nur aufgehoben oder gesenkt werden, wenn die Ausführer nachwiesen, daß die Dumpingpraktiken vollständig oder teilweise beseitigt seien.

Seit der Anwendung der vorläufigen Antidumpingzölle sei die Klägerin jedoch nicht in der Lage gewesen, Preiserhöhungen anzubieten, die die festgestellte Schädigungen der europäischen Industrie mildern könnten.

Zur vierten Rüge: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit oder Fehlen der Begründung für den festgesetzten Antidumpingzollsatz

Die *Klägerin* trägt vor, nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung Nr. 3017/79 müßten die vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzölle niedriger sein, wenn ein geringerer Zoll ausreiche, um die Schädigung zu beseitigen. In der Verordnung Nr. 2089/84 werde aber nicht angegeben, inwieweit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerade im Hinblick auf die nach Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls vorgenommenen Preiserhöhungen beachtet worden sei. In jedem Fall sei die Verordnung Nr. 2089/84 in diesem Punkt nicht ausreichend begründet.

Der *Beklagte* trägt vor, er teile die Ansicht, daß — sobald die Dumpingspanne ermittelt sei — zu prüfen sei, ob ein niedrigerer Antidumpingzoll genüge, um die Schädigung zu beseitigen. Diese Frage sei untersucht worden.

Aus Punkt 34 der Verordnung Nr. 744/84 der Kommission gehe hervor, daß die Höhe des Antidumpingzolls wegen des Umfangs der Schädigung den vorläufig festgestellten Dumpingspannen entsprechen müsse. Dies schließt die Anwendung von Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung Nr. 3017/79 aus, auf den die Klägerin sich unausgesprochen berufe.

Die *Kommission* hat zu diesem Punkt nichts vorgetragen.

Die *FEBMA* ist der Meinung, die Höhe des Antidumpingzolls sei gerechtfertigt und hinreichend begründet. Für diese Auffassung verweist sie auf die Punkte 24 und 34 der Verordnung Nr. 744/84 und unterstreicht, daß die japanischen Ausführer, zu denen auch die Klägerin gehöre, nach Punkt 21 der Verordnung Nr. 2089/84 kein zusätzliches Beweismaterial betreffend die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vorgelegt hätten.

V — Antworten auf die Fragen des Gerichtshofes

A — *Fragen an den Rat und die Kommission*

Frage 1

Ist in der Vergangenheit schon einmal ein Vergleich zwischen einem Normalwert und Ausfuhrpreisen vorgenommen worden, die jeweils nach unterschiedlichen Methoden festgestellt worden waren? Wenn ja, in welchen Fällen und aus welchen Gründen?

Antwort

Die Organe tragen vor, sie prüften jedes Ausfuhrgeschäft darauf hin, ob der Preis den Normalwert über- oder unterschreite (deshalb spreche man auch von einem Verfahren „für jedes einzelne Geschäft"). Sie behandelten alle Ausfuhrpreise, die gleich dem Normalwert seien oder ihn überstiegen, so, als ob sie dem Normalwert entsprächen. Die Ausfuhren, die auf diese Weise als zum Normalwert getätigt behandelt würden, würden sodann mit den zu Preisen unter dem Normalwert getätigten Ausfuhren zusammengelegt, und man gelange zu einer gewichteten durchschnittlichen Dumpingspanne für sämtliche Ausfuhren.

Geschäfte zu Preisen über dem Normalwert würden deshalb so, als wären sie zum Nor-

malwert getätigt worden, behandelt, damit mit diesen Preisen nicht die unter dem Normalwert liegenden Preise, d. h. die gedumpten Preise, ausgeglichen werden könnten.

Aus diesem Grunde verwendeten die Organe im allgemeinen unterschiedliche Methoden zur Berechnung der Durchschnittswerte, die als „Normalwert" zugrunde gelegt würden, sowie des „Ausfuhrpreises", wenn einige der Ausfuhrpreise im Falle einzelner Verkäufe eines bestimmten Exporteurs den Normalwert überstiegen. Sie hätten jedoch in bestimmten Fällen in der Vergangenheit, wenn sie der Auffassung gewesen seien, daß die unterschiedlichen Verfahrensweisen das Ergebnis nicht nennenswert beeinflussen würden, oder wenn die erforderlichen Daten nicht verfügbar gewesen seien, einfach die gewichteten Durchschnitte miteinander verglichen und nicht die vorgenannten unterschiedlichen Methoden angewandt.

Es liege auf der Hand, daß es, wenn alle Ausfuhrpreise unter dem Normalwert lägen, kein „negatives Dumping" gebe; beide Methoden führten dann zu demselben Ergebnis, und es werde ein einfacher Vergleich der gewichteten Durchschnitte aller Geschäfte vorgenommen. Dies sei die Sachlage bei vielen Antidumpinguntersuchungen.

Anstelle einer Auflistung sämtlicher früheren Fälle, in denen ein Vergleich zwischen dem auf einem gewichteten Durchschnitt beruhenden „Normalwert" und dem nach der gerade erläuterten Methode bestimmten „Ausfuhrpreis" vorgenommen worden sei, führen die Organe lediglich einige Beispiele an, die in der Anlage zu den Antworten auf die Fragen des Gerichtshofes enthalten sind.

Frage 2

Die Klägerin hat vorgetragen, sie habe nach Abschluß der Untersuchung die Dumpingspanne durch einseitig beschlossene Preiserhöhungen beseitigt. Unter welchem Gesichtspunkt wollen der Rat und die Kommission auf dieses Vorbringen antworten?

— Sind sie der Auffassung, daß jeder neue, nach Abschluß der Untersuchung eingetretene Umstand systematisch unberücksichtigt bleiben muß, obwohl er der zuständigen Stelle bei der Festsetzung der vorläufigen oder endgültigen Zölle bekannt war? Was gilt zum Beispiel für die Wechselkurse? Wird eine eventuelle Beseitigung der Dumpingspanne durch die nach Abschluß der Untersuchung geltenden Wechselkurse nie berücksichtigt?

— Oder sind die Kommission und der Rat der Auffassung, daß ungeachtet der hinsichtlich der vorstehenden Frage eingenommenen Haltung eine einseitige Änderung des Verhaltens eines Erzeugers in jedem Fall ein zu unbeständiger Faktor ist, um bei der Festsetzung von Antidumpingzöllen Berücksichtigung zu finden?

— Oder machen die Kommission und der Rat beide Gesichtspunkte gleichzeitig geltend?

Antwort

Die Organe erklären, sie ließen nicht automatisch alle nach Abschluß der Untersuchung eingetretenen Umstände unberücksichtigt; ihre Entscheidung hierüber werde aufgrund der beiden vom Gerichtshof genannten Gesichtspunkte getroffen, insbesondere aufgrund einer Unterscheidung zwischen Entwicklungen, die nicht auf ein Tätigwerden der Exporteure zurückzuführen seien und nicht ihrer Kontrolle unterlägen, und solchen, die auf ihr eigenes Verhalten zurückgingen.

Im ersten Fall prüften die Organe, ob es möglich sei, die Auswirkungen der neuen Entwicklung ohne eine neue umfassende Untersuchung genau und zuverlässig zu bestimmen. Die Organe belegen ihre Ausfüh-

rungen unter anderem am Beispiel der Untersuchung in bezug auf Aluminium, bei dem es nach Ende des Bezugszeitraums zu einer radikalen Veränderung der Weltmarktpreise gekommen sei. Es sei allgemein bekannt gewesen, daß diese Veränderung eingetreten sei, und die Aluminiumpreise an der Londoner Metallbörse hätten ihr Ausmaß unzweideutig bestätigt. Diese Preise hätten nicht der Kontrolle der an der Untersuchung beteiligten Parteien unterlegen. Die Struktur des internationalen Marktes und der vergleichsweise homogene Charakter des Erzeugnisses hätten der Kommission die Möglichkeit gegeben, ohne eine ausgedehnte neue Untersuchung den Schluß zu ziehen, daß kein Verfahren erforderlich sei. Es sei jedoch öffentlich bekanntgegeben worden, daß man für den Fall, daß eine Verfahrenseinleitung erforderlich werden sollte, die künftige Entwicklung weiter verfolgen würde (ABl. L 57 vom 28. 2. 1984, S. 19).

Im zweiten Fall sei es so, daß nach dem Abschluß der Untersuchung eingetretene Entwicklungen, die auf Maßnahmen der Exporteure zurückzuführen und von ihnen abhängig seien, nicht berücksichtigt würden, es sei denn (und dies sei eine sehr wichtige Ausnahme), daß Verpflichtungen gemäß Artikel 10 der Grundverordnung angeboten und angenommen worden seien. Der Grund hierfür sei, daß eine Veränderung im Verhalten der Exporteure in den meisten Fällen jederzeit rückgängig gemacht werden könne, wenn keine Verpflichtung zur Beibehaltung dieses Verhaltens eingegangen worden sei. Eine etwaige spätere Rückkehr zur ursprünglichen Lage könnte den Organen oder sogar den potentiellen Beschwerdeführern in der Gemeinschaft einige Zeit unbekannt bleiben. Es müsse die Möglichkeit im Auge behalten werden, daß eine auffällige Anhebung der Ausfuhrpreise zur Vermeidung von Antidumpingzöllen durch absichtlich verheimlichte Preisnachlässe bzw. Erstattungen ausgeglichen werden könnte.

Wenn also Exporteure das Argument vorbrächten, sie hätten ihre Ausfuhrpreise erhöht, und

— sie aber trotzdem nicht gewillt seien, die Verpflichtung einzugehen, die angehobenen Preise beizubehalten, oder

— die Verpflichtung von den Organen nicht angenommen werden könne (wie es in den vorliegenden Rechtssachen aus den dem Gerichtshof bereits dargelegten Gründen der Fall sei) und

— die Exporteure trotzdem vorbrächten, die Preiserhöhungen machten — obwohl sie nicht Gegenstand von Verpflichtungen seien — eine Erhebung von Antidumpingzöllen durch die Organe rechtswidrig, so sollte dieses Argument zurückgewiesen werden.

Die Exporteure könnten vorbringen, daß die Erhöhung von Ausfuhrpreisen die Erhebung von Antidumpingzöllen zwar nicht rechtswidrig mache, daß es aber rechtswidrig sei, diese Zölle zu erheben, ohne eine Untersuchung über die neue oder die angeblich neue Lage durchzuführen. Auch dieses Argument könne nicht akzeptiert werden, da dann die Exporteure anhand irgendwelcher Beweismittel, die leicht zu erbringen wären, lediglich vorzubringen brauchten, daß sie soeben ihre Ausfuhrpreise erhöht hätten, um die Organe jederzeit an der Erhebung von Antidumpingzöllen zu hindern.

Es sei jedoch nicht auszuschließen, daß Fälle auftreten könnten, in denen infolge von Marktveränderungen, wie sie bei Aluminium aufgetreten seien, der Hinweis von Exporteuren, daß sie ihre Preise angehoben hätten (und angesichts der Marktlage sicher seien, diese höheren Preise beizubehalten), durchaus überzeugend sei und akzeptiert werden könne. Derartige Umstände seien in den vorliegenden Kugellager-Rechtssachen jedoch nicht gegeben.

Gemäß Artikel 14 der Grundverordnung seien die Klägerinnen berechtigt gewesen, von den Organen jederzeit eine Überprüfung vornehmen zu lassen, sofern sie den Nachweis erbringen konnten, daß veränderte Umstände vorlägen. Es habe den Klägerinnen demnach seit Juli 1984 jederzeit frei gestanden, Beweismittel vorzulegen, wonach durch ihre erhöhten Ausfuhrpreise das Dumping beseitigt worden sei. Ein Antrag auf eine solche Überprüfung oder entsprechende Anregungen seien bei den Organen aber nicht eingegangen.

Was die Frage des Gerichtshofes in bezug auf die Wechselkurse anbelange, so sehe die Praxis der Organe wie folgt aus:

Wenn (wie im vorliegenden Fall) der Wert der Währung des Ausfuhrlandes seit Ende des Bezugszeitraums gestiegen sei, könne angenommen werden, daß sich der (in der Währung des Einfuhrlandes ausgedrückte) Normalwert und folglich auch die Dumpingspanne erhöht hätten. In den meisten Fällen wäre es aber unangebracht, diesem Umstand einfach dadurch Rechnung zu tragen, daß der neue Wechselkurs (selbst wenn er stabil genug und voraussichtlich dauerhaft wäre) auf die während des Bezugszeitraums gegebenen Größen angewandt werde. Dies wäre aus folgenden Gründen unangebracht:

— einmal wegen des fiktiven Charakters der Anwendung eines bestimmten Wechselkurses auf eine Lage, in der ein anderer, möglicherweise erheblich abweichender Wechselkurs gegolten habe,

— zum anderen, weil trotz der durch eine Aufwertung der Währung des Ausfuhrlandes gegebenen Tendenz zur Erhöhung des Normalwerts diese Auswirkung zum Teil oder sogar in erheblichem Ausmaß dadurch ausgeglichen werden könnte, daß sich die Einfuhrkosten (in der Währung des betreffenden Landes) für die Rohstoffe zur Herstellung der angeblich gedumpten Waren verringerten. Ein derartiger Ausgleich könnte deutlich vorhersehbar sein, selbst wenn für sein Eintreten einige Zeit erforderlich sein sollte und sich die exakte Auswirkung auf die Inlandspreise für die betreffenden Waren (bzw. auf die Produktionskosten für diese Waren, falls der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii der Grundverordnung rechnerisch zu ermitteln sei) nicht im voraus berechnen ließe.

— Schließlich könnte eine Änderung der Wechselkurse weitreichende mittelbare Auswirkungen auf die Wirtschaft des Ausfuhrlandes haben (selbst wenn diese Auswirkungen nicht notwendig sofort eintreten müßten), z. B. auf die Inflationsrate in diesem Lande. Es wäre daher unangebracht, nur die Auswirkung des geänderten Wechselkurses auf das Verhältnis zwischen dem Normalwert (falls dieser auf dem Inlandspreis oder auf den Produktionskosten im Ausfuhrland beruhe) und dem Ausfuhrpreis zu berücksichtigen, ohne zugleich allen anderen Faktoren in dieser Lage Rechnung zu tragen.

Der Gerichtshof werde erkennen, daß es in nahezu allen Fällen tendenziell zugunsten der Exporteure und gegen die Interessen der Industrie der Gemeinschaft sei, wenn die Organe (wie bei diesen Kugellager-Rechtssachen) bei einer erheblichen Aufwertung der Währung eines Ausfuhrlandes seit Ende des Bezugszeitraums dieser Aufwertung nicht Rechnung trügen.

Entsprechende, aber gegenläufige Erwägungen gölten, wenn ein Wertverlust der Währung des Ausfuhrlandes eine Verringerung des (in der Währung des Einfuhrlandes ausgedrückten) Normalwerts zur Folge haben könnte. In einer solchen Lage (die in den vorliegenden Rechtssachen natürlich nicht

gegeben sei) werde die Praxis der Organe, jüngste Entwicklungen nicht zu berücksichtigen, tendenziell den Interessen der Exporteure zuwiderlaufen und die Industrie der Gemeinschaft begünstigen.

In Fällen, in denen die Ausfuhrpreise in der Währung des Ausfuhrlandes ausgedrückt würden, wirke sich eine Wechselkursänderung bei dieser Währung nicht unmittelbar auf die Dumpingspanne aus.

Die Organe schließen die Eröffnung eines neuen Bezugszeitraums für den Fall einer starken Wechselkursänderung, die die gesamte Lage verändern würde, nicht aus. Ein derartiger Fall sei jedoch angesichts schwankender Wechselkurse, deren Auswirkungen auf den Markt nur von geringer Dauer seien, gegenwärtig kaum vorstellbar.

Die Organe vertreten hierzu abschließend die Auffassung, es wäre unsinnig gewesen, die von den Klägerinnen angeblich vorgenommenen Preiserhöhungen zu berücksichtigen, ohne auch den Auswirkungen Rechnung zu tragen, die sich, gleich welcher Art, aus dem Kursanstieg des Yen seit Ende des Bezugszeitraums ergeben hätten. Der Wertzuwachs des Yen vom Ende des Bezugszeitraums bis zum Juni 1984 (gerade vor dem Erlaß der Verordnung über den endgültigen Zoll im Juli 1984) belaufe sich auf ca. 15 % gegenüber der Deutschen Mark, ca. 20 % gegenüber dem französischen Franc und ca. 19 % gegenüber dem Pfund Sterling.

B — *Fragen an die Klägerin*

Frage 1

Die Klägerin beanstandet, daß die Kommission bestimmte Kostenfaktoren ihrer einführenden europäischen Tochtergesellschaften einerseits und der japanischen Gesellschaften andererseits in unterschiedlicher Weise und Höhe berücksichtigt habe.

Die Klägerin wird aufgefordert, diese Rüge näher auszuführen und namentlich

a) anzugeben, ob diese Kosten von der Kommission bei der Bestimmung von Ausfuhrpreisen oder bei der Bestimmung des Normalwerts berücksichtigt worden sind,

b) die Gründe für ihre Auffassung anzugeben, daß für die japanischen Gesellschaften und ihre europäischen Tochtergesellschaften bei bestimmten Verkäufen genau die gleichen Kosten zu berücksichtigen sind,

c) gegebenenfalls genaue Beispiele anzuführen, aus denen sich ergibt, daß diese Unterschiede bei der Bewertung der Kosten nicht gerechtfertigt waren.

Antwort

Die Klägerin verweist darauf, daß die Ausfuhrpreise errechnet worden seien, indem von den Verkaufspreisen der europäischen Tochtergesellschaften der Klägerin die Kosten abgezogen worden seien, um zu den japanischen Preisen „ab Werk" zurückzugelangen. Je höher diese in Abzug gebrachten Kosten seien, desto niedriger sei der mit dem Normalwert verglichene Ausfuhrpreis und desto wahrscheinlicher sei bei im übrigen gleichbleibenden Umständen ein offensichtliches Dumping. Tatsächlich habe die Kommission bei der Errechnung der Ausfuhrpreise alle Kosten der europäischen Tochtergesellschaften der Klägerin in Abzug gebracht, d. h. die den Kleinkugellagern zugerechneten direkten Kosten und die Gemeinkosten.

Die Klägerin erinnert ferner daran, daß der Normalwert in der Weise ermittelt worden sei, daß vom gewichteten Durchschnitt aller Inlandspreise der hier relevanten Kugellager bestimmte Kosten abgezogen worden seien, um zu den Preisen „ab Werk" zurückzugelangen. Je niedriger diese abgezogenen Kosten seien, desto höher sei der mit dem Ausfuhrpreis verglichene Normalwert und desto wahrscheinlicher sei bei im übrigen gleich-

bleibenden Umständen ein offensichtliches Dumping. Tatsächlich habe die Kommission bei der Errechnung des Normalwerts nur die Kosten in Abzug gebracht, die ihrer Ansicht nach „direkt" den von der Klägerin in Japan vorgenommenen Verkäufen von Kleinkugellagern zurechenbar gewesen seien.

Die Klägerin verweist schließlich darauf, daß die japanischen Niederlassungen der Klägerin in der Vertriebshierarchie auf derselben Ebene angesiedelt seien wie ihre europäischen Tochtergesellschaften und daß sie ausschließlich für den Vertrieb in Japan zuständig seien.

Vor diesem Hintergrund trägt die Klägerin dann Zahlen vor, aus denen sich die angebliche Ungleichheit in der Behandlung der ihren europäischen Tochtergesellschaften entstandenen Kosten und ihrer eigenen Kosten ergeben soll.

Die Gründe, aus denen die Klägerin die Auffassung vertritt, die auf bestimmte Verkäufe entfallenden Kosten müßten bei den japanischen Gesellschaften und ihren europäischen Tochtergesellschaften völlig identisch sein, sind in ihrer Gegenerwiderung in der vor dem Gerichtshof anhängigen Rechtssache 308/85 dargelegt.

Frage 2

Die Klägerin macht geltend, bei Erlaß der angefochtenen Entscheidung seien bestimmte, von ihr einseitig beschlossene Preiserhöhungen nicht berücksichtigt worden. Hat die Klägerin von der ihr durch Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung Nr. 3017/79 oder durch Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2176/84 gebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Rückerstattungen zu beantragen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort

Die Klägerin trägt vor, sie habe vorsorglich von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Rückerstattungen zu beantragen, sobald wenn ein vorläufiger Zoll eingeführt worden sei. Aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über die auf die Erstattungsanträge anzuwendende Berechnungsmethode sei bisher noch keine Erstattung gezahlt worden. Obwohl die Kommission hierzu noch nicht förmlich Stellung genommen habe, habe ein hoher Beamter in einem Schreiben erklärt, Antidumpingzölle müßten bei der Ermittlung der Ausfuhrpreise als Kosten abgezogen werden; wenn dies zuträfe, müßte — um die Rückerstattung des gezahlten Antidumpingzolls zu ermöglichen — der Verkaufspreis der europäischen Tochtergesellschaften der Klägerin nicht nur jedes Dumping im normalen Wortsinn ausschließen, sondern darüber hinaus um den Betrag des Antidumpingzolls selbst erhöht werden. (In diesem Fall würden die europäischen Tochtergesellschaften der Klägerin keine oder nahezu keine Verkäufe von japanischen Kugellagern durchführen.)

Hinsichtlich der Unzulänglichkeit des Erstattungsverfahrens als Rechtsschutzmöglichkeit im allgemeinen verweist die Klägerin auf die Punkte 8.82 bis 8.85 der Klageschrift.

Y. Galmot
Berichterstatter